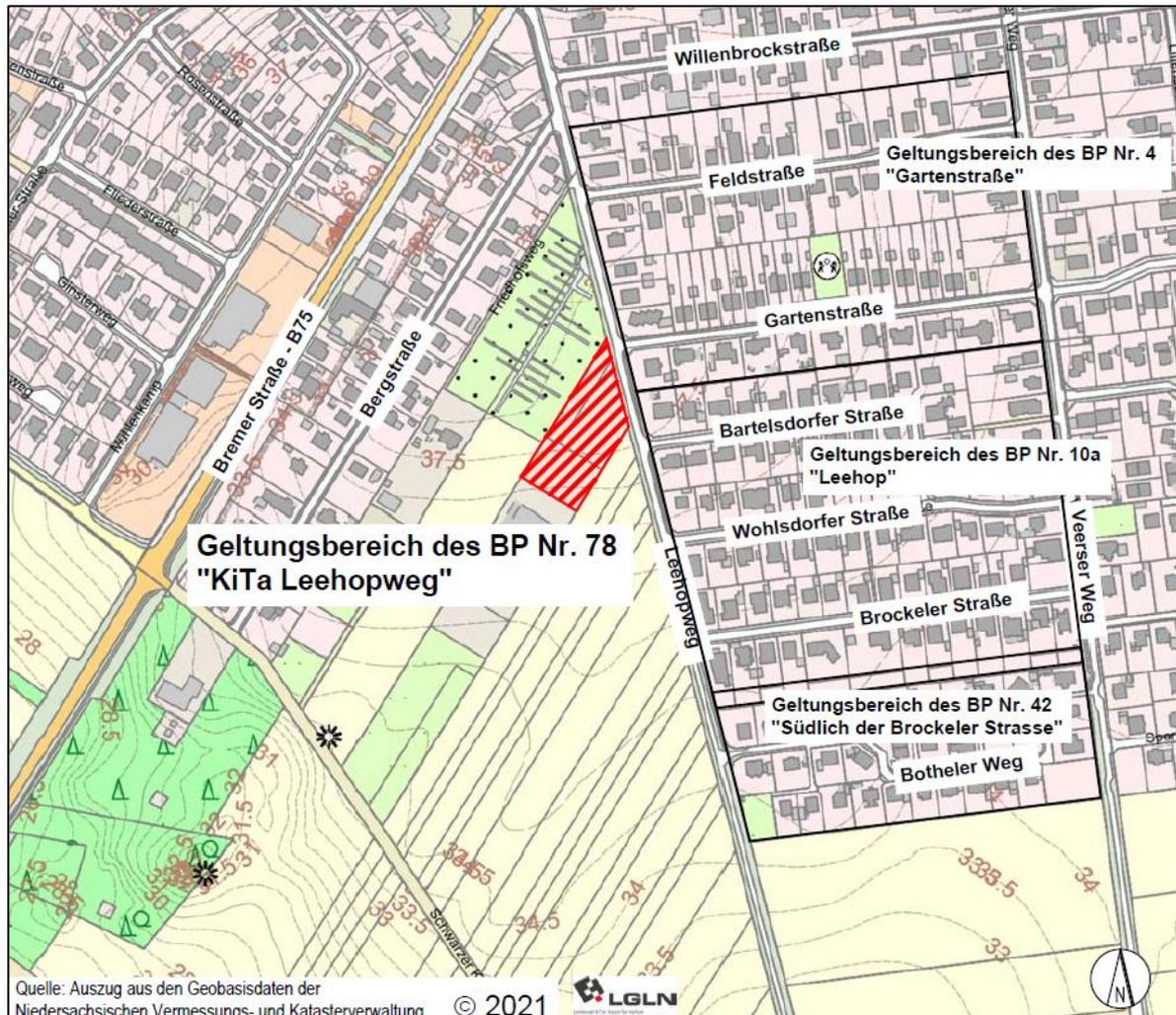


# Bebauungsplan Nr. 78 „KiTa Leehopweg“ der Gemeinde Scheeßel

Teil I: Begründung  
(Teil II: gemeinsamer Umweltbericht)



ABSCHRIFT

**Gemeinde Scheeßel**  
Untervogtplatz 1  
27383 Scheeßel  
Tel.: 0 42 63 – 93 08 0  
E-Mail: [info@scheessel.de](mailto:info@scheessel.de)

**M O R GbR**  
ARCHITECTEN  
STADTPLANER  
INGENIEURE  
MAASS GÜSTERLING RÖNIGS  
Architekten • Stadtplaner • Ingenieure  
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg  
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0  
E-Mail: [info@morarchitekten.de](mailto:info@morarchitekten.de)

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Allgemeine Grundlagen der Planung .....	1
1.2	Geltungsbereich und Größe des Plangebietes .....	1
1.3	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung .....	2
1.4	Fachliche Planungsgrundlagen .....	3
<b>2</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	3
2.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
<b>3</b>	<b>Gegenwärtige Situation im Plangebiet</b> .....	<b>5</b>
3.1	Innerörtliche Lage, Verkehrserschließung .....	5
3.2	Bestehende Nutzungen Topografie und Bebauungsstruktur .....	5
3.3	Bestehendes Planungsrecht .....	6
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zu den Planinhalten</b> .....	<b>7</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
4.2	Maß der baulichen Nutzung .....	8
4.3	Bauweise .....	8
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche .....	9
4.5	Grünordnung .....	9
4.6	Verkehrserschließung .....	9
4.7	Ver- und Entsorgung .....	9
4.8	Belange des Umweltschutzes .....	10
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Verwirklichung</b> .....	<b>14</b>
5.1	Bodenordnung.....	14
5.2	Kosten und Finanzierung .....	14
<b>6</b>	<b>Flächenangaben</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Anlage Baumbestandsplan</b> .....	<b>15</b>

Anlagen:

Verkleinerung Baumbestandsplan

Gemeinsamer Umweltbericht

### **Vorbemerkung:**

Zur Beschleunigung der Bebauungsplanung erfolgt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 78 „KiTa Leehopweg“ der Gemeinde Scheeßel gleichzeitig, d. h. im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, auch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes bislang gemischte Bauflächen dar. Ein weiterer Bereich des Plangebietes wird als Gewerbefläche dargestellt. Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf widerspricht dieser Darstellung. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan soll daher, weitgehend analog zu den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, angepasst werden.

Der Umweltbericht wird gemeinsam für den B-Plan und die Änderung des FNP erstellt. Er ist dieser Begründung als gesonderter Teil beigelegt.

## **1 Grundlagen**

### **1.1 Allgemeine Grundlagen der Planung**

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

### **1.2 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes**

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4.895 m<sup>2</sup> und liegt im bisher unbeplanten Außenbereich, am südwestlichen Rand des Scheeßeler Siedlungsgefüges.

Landkreis: Rotenburg (W.)  
Gemeinde: Scheeßel  
Gemarkung: Scheeßel  
Flur: 5  
Flurstücke: 128/12, 128/13, 128/15 teilw., 284/223 teilw. (Leehopweg)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Verkehrsfläche des „Leehopweges“, sowie die daran angrenzende Siedlungsbebauung,
- im Süden und Südosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,

- im Südwesten durch ein gewerblich genutztes und mit einer Halle bebautes Grundstück,
- im Norden durch die Fläche eines angrenzenden Friedhofes und Flächen für die Landwirtschaft.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Begründung und der Planzeichnung zu entnehmen.

### **1.3 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung**

Die Gemeinde Scheeßel zeichnet sich durch die günstige Lage im Einzugsbereich der Großstädte Bremen und Hamburg aus. Scheeßel ist gut an den ÖPNV und das überörtliche Verkehrsnetz angebunden und stellt sich gerade für junge Familien als attraktiver Lebensort dar. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Scheeßel ist, insbesondere im Kernort, durch die Wohnbaulandentwicklung in den letzten Jahren stetig gestiegen. Durch diesen stetigen Zuzug wächst auch die Nachfrage nach wohnortnahen Kindergartenplätzen. Aber nicht nur die Neubautätigkeit bzw. der Zuwachs an Kindern haben Einfluss auf die Betreuungsplätze. Derzeit ist die Versorgungssituation mit Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bereits angespannt. Hinzu kommen weitere Bedarfe infolge demografischer und pädagogischer Entwicklungen. Dazu gehören z. B. die Ausweitung der Ganztagsbetreuung und inklusiver Gruppenangebote sowie generell der Ausbau vorschulischer Bildungs- und Betreuungsangebote.

Die Gemeinde Scheeßel möchte ihre sozialen Infrastrukturen den wachsenden Erfordernissen anpassen. Um keinen Versorgungsmangel zu erfahren, soll daher eine neue Kindertagesstätte errichtet werden. Zwei Kindergärten sowie eine Kinderkrippe befinden sich im Norden der Ortslage. Ein Kindergarten liegt im nahegelegenen Jeersdorf. Im Süden des Scheeßeler Siedlungsgefüges ist derzeit lediglich ein Kindergarten verortet. Weitere Krippen-Gruppen sind derzeit in angemieteten Raummodulen untergebracht.

Die Gemeinde Scheeßel plant gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan absehbar entlang des Leehopweges ihr Siedlungsgebiet weiterzuentwickeln, da an anderer Stelle die Entwicklungsmöglichkeiten bereits weitgehend ausgeschöpft sind.

Auf diese Entwicklung möchte die Gemeinde vorrausschauend eingehen und plant die Errichtung einer Kindertagesstätte im Süden des Kernortes auf einer bisher untergenutzten Fläche am Leehopweg. Die Fläche steht sofort zur Verfügung und ist gut geeignet für die Entwicklung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte.

Sie schließt an das bebaute Siedlungsgefüge an, ergänzt dieses sinnvoll und bietet hinsichtlich der Kindergartennutzung nur wenig Störpotenzial. Schützenswerte Wohnnutzungen befinden sich lediglich östlich des Leehopweges in einem gewissen Abstand zum Plangebiet.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 78 „KiTa Leehopweg“ verfolgt die Gemeinde Scheeßel zusammengefasst die folgenden Ziele:

- planungsrechtliche Sicherung eines Gemeinbedarfsstandortes zur Errichtung einer Kindertagesstätte,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Flächenpotenziale für den Wohnungsbau und der angestrebten Weiterentwicklung des Siedlungsgefüges im Süden Scheeßels,
- Anpassung an die vorhandenen, weitgehend kleinteiligen Bebauungsstrukturen der Umgebung,
- Neuordnung von derzeit untergenutzten Flächen im Sinne der Nachverdichtung und
- die Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff.

## **1.4 Fachliche Planungsgrundlagen**

### **Umweltbericht und Eingriffsregelung**

Gemäß § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) ist bei Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. In ihr sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die auf Grundlage der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung auch Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung zu treffen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden flächenbezogen detailliertere naturschutzfachliche Aussagen getroffen.

Der Umweltbericht, die Bewertung des Grünbestands, die Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie ggf. fachliche Vorgaben für die grünordnerischen Festsetzungen wurden durch die IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH erarbeitet.

## **2 Planerische Rahmenbedingungen**

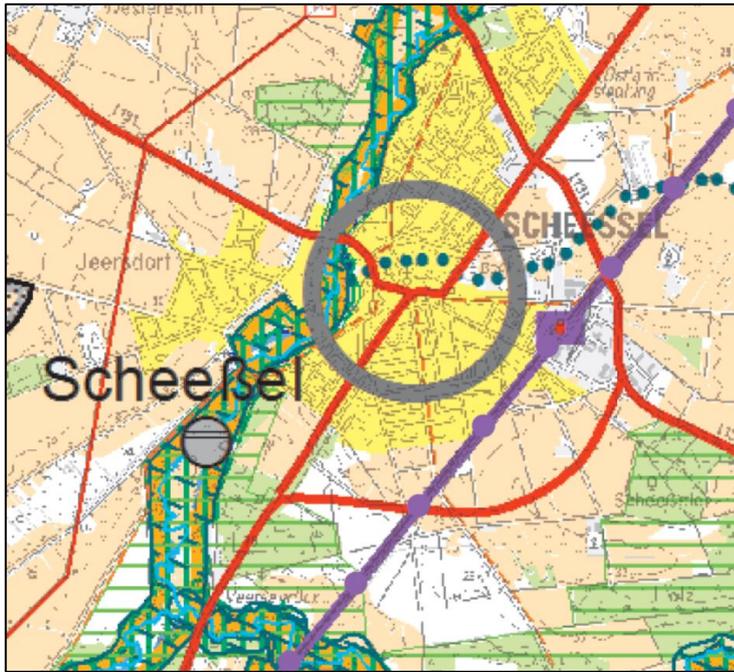
### **2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die Planung ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Maßgeblich sind das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 378) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 (RRÖP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Das LROP sieht vor, dass die Entwicklung ländlicher Regionen gefördert werden soll, um die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können (vgl. Kap. 1.1. Satz 07). Gemäß Kap. 2.2 Satz 05 des LROP 2017 sind dabei in den Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln.

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden (vgl. Kap. 2.1 LROP). Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen dabei Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben.

Gleichzeitig sind gem. Kap. 3.1.2 für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern (vgl. Kap. 3.1.3 LROP).



**Abb. 1:** Auszug aus dem RROP 2020, ohne Maßstab

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird Scheeßel die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zugeteilt. Eine grundlegende Aufgabe dieser Zentren ist die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes.

Im Westen der Ortschaft wird entlang des Verlaufes der Wümme ein Natura 2000-Gebiet kartiert, welches von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft unterlegt ist.

Zudem ist die Fläche einem Biotopverbund zugehörig. Östlich von Scheeßel verläuft die elektrifizierte Haupteisenbahnstrecke Bremen-Hamburg, welche einen Haltepunkt in Scheeßel verzeichnet. Scheeßel wird von einer Hauptverkehrsstraße, der B75 durchquert. In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 wird bereits die geplante Ortsumgehung dieser Straße als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße eingezeichnet. Diese Umgehungsstraße verläuft südlich in einiger Entfernung zum Plangebiet.

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Da parallel zu diesem Bebauungsplan der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel geändert wird, erfolgt die grundsätzliche Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf die natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen, Siedlungsentwicklung, das Ortsbild aber auch die Daseinsvorsorge usw. im Zuge der Flächennutzungsplanung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Scheeßel als Grundzentrum die regionalplanerische Aufgabe hat, soziale Infrastrukturen in angemessenem Umfang vorzuhalten. Aktuell fehlen Kindergartenplätze vor allem im Süden des Kernortes. Mit der vorliegenden Planung bereitet die Gemeinde Scheeßel Flächen für die Errichtung einer Kindertagesstätte bauleitplanerisch vor, um die sozialen Infrastrukturen zukünftigen Erfordernissen anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, angrenzend an den Siedlungsbereich östlich des Leehopweges und einen Friedhof im Nordwesten. Eine Siedlungserweiterung ist im Südwesten Scheeßels perspektivisch vorgesehen, so dass das Plangebiet mittelfristig in den Siedlungszusammenhang rücken wird. Als Maßnahme der Umnutzung untergenutzter Flächen unterstützt die Planung einen flächenschonenden Umgang mit Grund und Boden und konzentriert die Siedlungstätigkeit auf den zentralen Ort.

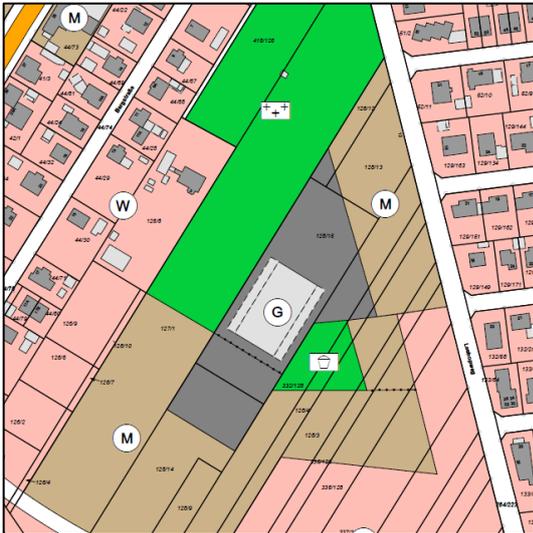
Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, die gem. RROP Kap. 3.1.1/01 zu erhalten und zu entwickeln sind, liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Bestehende Gehölzstrukturen werden im Zuge späterer Baumaßnahmen kaum beeinträchtigt.

Eine Entnahme wird allerdings erforderlich, sofern es sich um giftige, für eine Kindergarten-nutzung ungeeignete Pflanzen handelt. Diese wären im Zuge der Anlage des Außengeländes zu entfernen.

Die Planung steht nicht in Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wird genügt.

## 2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan



**Abb. 2:** Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel, ohne Maßstab

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel stellt für den Großteil des Plangebietes gemischte Bauflächen dar. Der südliche Teil des Plangebietes wird als gewerbliche Fläche dargestellt. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Friedhof. Die Ostseite des Leehopweges ist im Umfeld des Plangebietes bereits nahezu durchgehend bebaut. Ein Teil des in das Plangebiet einbezogenen Flurstücks 128/15 ist bereits mit einer Lagerhalle bebaut.

Südlich und östlich des Plangebietes werden gemischte Bauflächen und im weiteren Verlauf auch Wohnbauflächen dargestellt.

Mit der vorgesehenen Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen wird die geordnete städtebauliche Entwicklung für eine bauliche Entwicklung im Süden Scheeßels vorbereitet.

Eine KiTa wäre als Anlage für soziale Zwecke in Mischgebieten allgemein zulässig und widerspricht insofern hier nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Der Süden des Plangebietes wird jedoch als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf widerspricht an dieser Stelle der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan soll daher zur dauerhaften Sicherung der Gemeinbedarfsfläche angepasst und im Parallelverfahren geändert werden.

## 3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

### 3.1 Innerörtliche Lage, Verkehrserschließung

Die zukünftige Gemeinbedarfsfläche wird über den „Leehopweg“ unmittelbar erschlossen. Diese Straße bindet direkt an die B75 als derzeitige Ortsdurchfahrt Scheeßels an. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Ortschaft, ca. 750 m von dem Ortszentrum entfernt. Nördlich, bzw. nordöstlich des Plangebietes befinden sich Wohngebiete, die sich in den vergangenen ca. 60 Jahren sukzessive von Norden nach Süden weiterentwickelt haben.

### 3.2 Bestehende Nutzungen Topografie und Bebauungsstruktur

Entlang des Leehopweges sind überwiegend zweigeschossige Wohnbauten vorhanden. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Friedhof Leehopweg. Südlich des Geltungsbereiches schließt die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an, welche sich bis zur Bahnlinie erstreckt. Das Flurstück 128/15 im Süden des Plangebietes wird derzeit gewerblich genutzt, ist mit einer großvolumigen Halle bebaut und fast vollständig versiegelt.

Es handelt sich um eine Lagerhalle ohne täglichen Betrieb, die nur sehr selten angefahren wird. Mit der Inbetriebnahme des Kindergartens ist die Betriebsaufgabe vorgesehen.

Ein 35 m breiter Teil dieses Flurstücks mit einer Fläche von ca. 1.660 m<sup>2</sup> wird in das Plangebiet einbezogen. Knapp 800 m<sup>2</sup> dieser Fläche sind bereits als Hofbefestigung und Zuwegung versiegelt.

Die entlang des Leehopweges orientierte Fläche (Flurstück 128/13) stellt sich überwiegend als untergenutzte Brachfläche dar. Sie ist an ihren Rändern teils baumbestanden. Dieser Baumbestand bietet bereits eine gute Eingrünung gegenüber den Verkehrsflächen und der gewerblichen Nutzung und bildet auch zur freien Landschaft eine wirksame Abschirmung aus.

Auf dem Flurstück 128/12 im Norden des Geltungsbereiches befindet sich ebenfalls ausgeprägter Baum- und Strauchbestand an der Grenze zum Friedhof sowie die Erschließung für das gewerblich genutzte Grundstück. Durch diese Erschließung sind weitere ca. 220 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt. Innerhalb des Plangebietes sind damit insgesamt ca. 1.020 m<sup>2</sup> als versiegelter Bestand zu werten.

Es ist vorgesehen die benannten Grünbestände, die das Plangebiet nahezu komplett einfassen, weitestgehend zu erhalten.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit Stand 2015 ordnet das Plangebiet und seine nähere Umgebung als Biototyp mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I nach Drachenfels) ein.

Südwestlich der gewerblich genutzten Halle wird eine kleine Fläche dem Biototyp mittlerer Bedeutung (Wertstufe III nach Drachenfels) zugeordnet. Eine genaue Bewertung der Biototypen erfolgt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver herrschen stauwassergefährdete mittlere Pseudogley-Braunerden vor. Entsprechend ist die Bodenfruchtbarkeit als mittel eingestuft. Das Gelände ist sehr eben, es steigt nach Norden um nur ca. einen Meter an, der tiefste Punkt des Plangebietes liegt im Süden. Schutzgebiete oder besonders schützenswerte Strukturen von Natur- und Landschaft sind von der Planung nicht betroffen.

### 3.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet ist durch die unbebaute Friedhofsfläche vom Siedlungsbereich getrennt. Es ist somit nicht mehr Teil des unmittelbaren Bebauungszusammenhangs und dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

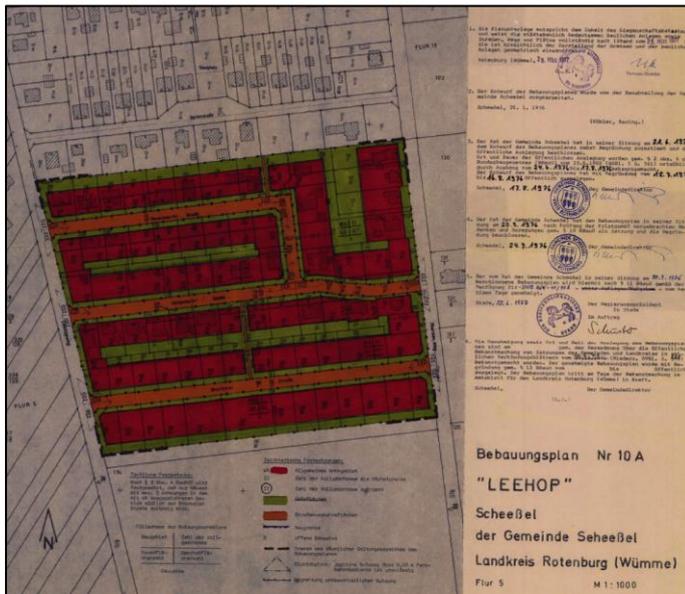


**Abb. 3:** Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4 „Gartenstraße“, ohne Maßstab

Die östliche Seite des Leehopweges ist durchgängig bebaut. Hier grenzen zwei Bebauungspläne unmittelbar an das Plangebiet an.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Gartenstraße“ wurde 1963 beschlossen. Für die Grundstücke in seinem Geltungsbereich entlang des Leehopweges, der Feldstraße, der Gartenstraße, sowie westlich des Veerser Weges, sind allgemeine Wohngebiete ausgewiesen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,7 festgesetzt. Zulässig sind zwei Vollgeschosse.



**Abb. 4:** Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 10A „Leehopweg“, ohne Maßstab

Südlich dieses Bebauungsplanes wurde 1976 der Bebauungsplan Nr. 10A „Leehop“ aufgestellt. Dieser weist allgemeine Wohngebiete aus. Die GRZ wurde auf 0,4 und die GFZ auf 0,7 begrenzt. In offener Bauweise ist südlich der Brockeler Straße ein Vollgeschoss zulässig, wobei die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus auf zwei begrenzt wurde. Im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10A sind zwei Vollgeschosse zulässig, bzw. zwischen Bartelsdorfer Straße und Wohlsdorfer Straße sogar zwingend festgesetzt.

Die Baugrenzen verlaufen im Abstand von 5 m zur Verkehrsfläche des Leehopweges. 1986 wurden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10A auf zwei Grundstücken von Bebauung freizuhalten Flächen (s. Sichtdreiecke) ergänzt.

Weitere Satzungen oder Bebauungspläne grenzen nicht unmittelbar an diesen Planbereich an. Konflikte mit den Inhalten der direkt angrenzenden Bebauungspläne entstehen durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht.

#### 4 Erläuterungen zu den Planinhalten

Im Südwesten des Scheeßeler Siedlungsgefüges soll angrenzend an bereits bebaute Siedlungsflächen auf einer ca. 4.530 m<sup>2</sup> großen Fläche eine Gemeinbedarfsfläche als Kindertagesstättenstandort entwickelt werden.

Nach Teilung des Flurstückes 128/15 soll die Fläche des Geltungsbereiches für die Errichtung einer von der Gemeinde betriebenen Kindertagesstätte mit mindestens drei Gruppen genutzt werden. Dabei sollen die vorhandenen Grünstrukturen soweit möglich erhalten und in die Außenbereiche der Kindertagesstätte integriert werden.

Die Erschließung der Kindertagesstätte erfolgt unmittelbar über den Leehopweg. Voraussichtlich wird die bestehende Zufahrt zum Gelände von Norden beibehalten. Insofern werden in diesem Bereich auch die erforderlichen Stellplätze anzuordnen sein. Die Gebäude der zukünftigen Kindertagesstätte werden sich voraussichtlich nach Süden orientieren.

##### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen. Bei Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, die gegenüber einem etwaigen privatwirtschaftlichen Gewinnstreben überwiegt, kann zur dauerhaften Sicherung des Standortes nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf vorgenommen werden. Hiervon wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Ausgewiesen wird eine **Fläche für den Gemeinbedarf für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen**. Entsprechend der geplanten Nutzungsabsicht wird als Zweckbestimmung „**Kindertagesstätte**“ festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung einer Kindertagesstätte mit ggf. erforderlichen Nebenanlagen, d. h. einschließlich der erforderlichen Stellplätze, Garagen, Carports oder sonstigen Nebenanlagen und Außenspielbereiche. Eine Nutzung zu sonstigen Bildungszwecken oder für soziale und kulturelle Zwecke außerhalb bzw. ergänzend zum Betrieb der Kindertagesstätte ist zulässig.

Damit wird sichergestellt, dass in den Räumlichkeiten im Sinne von Mehrfachnutzungen ergänzende, ähnlich gelagerte soziale Nutzungen z. B. Elterntreff, Beratungsangebote usw. erfolgen können. Damit können für die Einrichtung im Sinne einer nachhaltigen guten Auslastung des Gebäudebestands z. B. Synergieeffekte außerhalb der Nutzungszeiten der Kindertagesstätte generiert werden.

Flächen für den Gemeinbedarf sind keine Baugebiete im Sinne der BauNVO und daher von deren Regelungen nicht erfasst. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB sind nicht erforderlich, können aber getroffen werden, sofern städtebauliche Gründe oder sonstige besondere Randbedingungen dies erfordern.

#### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

Vorliegend ist unter Berücksichtigung der umliegenden Wohnbebauung eine maximal **zweigeschossige (II) Bebauung** vorgesehen. Dies stellt eine effektive Nutzung des Grundstückes sicher. Eine weitere Begrenzung der Gebäudehöhe wird bei einer zweigeschossigen Bauweise als nicht erforderlich angesehen.

Es wird ein Maß der baulichen Nutzung in Form einer Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt, um die maximal zulässige Versiegelung der Fläche zu regeln. Für eine möglichst gute Grundstücksausnutzung wird eine **Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5** für die Gemeinbedarfsfläche als angemessen angesehen und festgesetzt. Die GRZ ist damit etwas höher, als in der Umgebung üblich.

Geichzeitig wird die Versiegelung durch die nicht vollständig ausgenutzte zul. Überschreitung gem. §19 Abs. 4 BauNVO Satz 2 von bis zu weiteren 50% begrenzt.

Vorliegend darf die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO **bis zu einer GRZ von maximal 0,6 überschritten** werden.

Damit wird zum einen der bestehenden Erschließungssituation und dem zu erwartenden Flächenbedarf für z.B. Stellplätze für PKW und Fahrräder, Anlieferzonen, Außenlagerräumen, Spielterrassen und sonstigen befestigten Freiflächen Rechnung getragen. Gleichzeitig werden hinreichend unversiegelte Außen- und Spielbereiche freigehalten und so die mögliche Versiegelung begrenzt.

#### 4.3 Bauweise

Kindergärten sind aufgrund des gewünschten Freiraumbezugs und einer resultierenden niedrigen Bauweise eher flächige als kompakte Baukörper. Zur Gruppenbildung werden oft Aneinanderreihungen kleinteilig gegliederter Einzelbaukörper geplant, die in der Summe mit ihren Zwischenbauten eine nicht unerhebliche Längenausdehnung erreichen können.

Vorsorglich wird daher im Plangebiet eine **abweichende Bauweise (a)** gem. §22 BauNVO festgesetzt. Analog zu einer sog. offenen Bauweise sind Gebäude hier mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Abweichung besteht darin, dass Gebäudelänge von mehr als 50m zulässig sein sollen.

#### **4.4 Überbaubare Grundstücksfläche**

Im Süden wird die Baugrenze im Abstand von 3 m zu der neu entstehenden Flurstücksgrenze geführt. Ansonsten orientieren sich die Baugrenzen an den bestehenden Grünstrukturen, die im Sinne einer Randeingrünung erhalten werden sollen.

Im Osten zur freien Landschaft verläuft die Baugrenze im Abstand von 6 m zur Grenze des Geltungsbereiches, im Nordosten zur Verkehrsfläche des Leehopweges beträgt der Abstand 7 m. Die nordwestliche Baugrenze verläuft im Abstand von 8 m zu der Grenze des Plangebietes und hält damit auch den dortigen Gehölzbestand weitgehend von Bebauung frei.

#### **4.5 Grünordnung**

Im Zuge der geplanten Nutzung als Kindertagesstätte werden die Freiflächen gärtnerisch angelegt. Sie werden im Anschluss durch die Gemeinde Scheeßel gepflegt, die auch für den weitgehenden Erhalt des Baumbestandes im Plangebiet Sorge trägt. Zu prüfen ist jedoch in diesem Zusammenhang, ob alle vorgefundenen Pflanzenarten für den Kindergartenbetrieb geeignet und ungiftig sind. Eine individuelle Beurteilung der Risiken kann hierzu erst im Zuge der konkreten Außenanlagenplanung erfolgen.

Zunächst war daher die Verlagerung der Eingriffsermittlung bezüglich des Baumbestandes auf die Genehmigungsebene des Bauantrages vorgesehen. Eine entsprechende Textfestsetzung verwies auf das Ausgleichserfordernis nach § 17 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens hat die Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die Bäume entweder zum Erhalt festzusetzen seien oder ansonsten der Eingriff im Zuge der Bauleitplanung abzuarbeiten wäre.

Die Festsetzung der Erhaltung von Einzelbäumen in Bauleitplänen dient nicht dem Schutz individueller Pflanzen, sondern der Sicherung besonderer städtebaulicher Ausprägungen. Da es sich um eine gemeindeeigene Fläche mit Gemeinbedarfsfestsetzung handelt, werden diesbezüglich keine besonderen grünordnerischen Festsetzungen als erforderlich erachtet. Eine flächige Festsetzung, z.B. als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist aus Gründen der Flexibilität nicht erwünscht. Für die Gestaltung des KiTa-Außenspielbereiches wird es zu gegebenem Zeitpunkt eine entsprechende Entwurfsplanung geben, in die die Grünbestände unter dem Aspekt des weitgehenden Erhalts einbezogen werden. Um hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer Außenanlagen zukünftig frei entscheiden zu können, ist die Gemeinde Scheeßel der Stellungnahme des Landkreises gefolgt.

Der Baumbestand wurde in der Bilanzierung erfasst und gilt somit als ausgeglichen. Eine gesonderte Prüfung im Rahmen des Bauantrags kann somit entfallen.

Darüber hinaus sind bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen Stamm, Krone und Wurzelbereich des Baumbestandes zu sichern und zu schützen. Hierzu erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung.

#### **4.6 Verkehrserschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Leehopweg.

#### **4.7 Ver- und Entsorgung**

Die notwendigen Ver- und Versorgungsstrukturen sind in dem angrenzenden Straßenraum vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Netze ausgebaut und erweitert werden können.

## **Versorgung mit Trinkwasser, Gas, Elektrizität und Telekommunikation**

In dem Bereich befinden sich bereits Versorgungsanlagen für Trinkwasser, Gas, elektrische Energie und Telekommunikation, an die der Geltungsbereich angeschlossen werden können. Für die Koordinierung ggf. erforderlicher Ausbaumaßnahmen werden die Leitungsträger rechtzeitig in die Planung von Baumaßnahmen einbezogen.

## **Abwasserbeseitigung**

Das kleinteilige Plangebiet kann an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Scheeßel angeschlossen werden. Die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen sind hierfür ausreichend bemessen.

## **Oberflächenentwässerung**

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst auf den eigenen Grundstücksflächen zu versickern. Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nachweislich nicht möglich, so ist mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zuge einer erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung eine alternative Lösung abzustimmen. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

## **Löschwasserversorgung**

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird durch die Gemeinde Scheeßel in Zusammenarbeit mit dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land sichergestellt. Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 48/96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden vorhanden sein.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

## **Müllentsorgung**

Allgemeiner Hausmüll wird ortsüblich über die Müllabfuhr entsorgt. Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis Rotenburg (Wümme). Im Zuge der Hochbauplanungen werden ausreichend große Standorte für die Abholung von Haus- und Sperrmüll berücksichtigt.

### **4.8 Belange des Umweltschutzes**

Die Empfindlichkeit gegenüber der Planung ist wie folgt einzuschätzen:

#### **Boden**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden bisher unbebaute Flächen im Außenbereich umgenutzt. Die Gemeinde versucht dies nur im notwendigen Maße und mit möglichst sparsamer Versiegelung umzusetzen. Nach derzeitiger Einschätzung stellen die Versiegelung der Brachfläche im Zuge der Errichtung des Gebäudes und die dazu ggf. notwendige Entnahme von einzelnen Bäumen, sowie die damit verbundene Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes den zentralen Eingriff dar.

Hinsichtlich der Naturhaushaltsfaktoren Wasser, Luft und Klima liegt aufgrund der vorhandenen umgebenden Bebauung und der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits eine Beeinträchtigung der Bodenstrukturen vor.

#### **Wasser**

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser vor Ort zukünftig ggf. eingeschränkter versickert werden. Ansonsten sind aus der Folgenutzung durch die Kindertagesstätte keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **Klima**

Mit der Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche wird eine bislang untergenutzte Brachfläche versiegelt, welche keine besondere Bedeutung für das Klima aufweist. Der Baumbestand wird weitgehend erhalten. Dadurch sind lediglich geringfügige Änderungen des Mikroklimas zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der mit der Realisierung der Kindertagesstätte einhergehenden gärtnerischen Gestaltung des Außenbereiches, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auszugehen.

Die Einhaltung energetischer Mindestanforderungen sowie die Nutzung regenerativer Energien sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

### **Altlasten und Kampfmittel**

Hinweise auf Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten trotzdem Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Sollten sich im Zusammenhang mit Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so sind unverzüglich der Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, zu informieren.

### **Arten und Lebensgemeinschaften**

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung bezieht sich die Prüfung auf das Artenspektrum der Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen erst im Zuge der konkreten Realisierung von Vorhaben. Gleichwohl ist im Vorfeld zu prüfen, ob der Umsetzung der Planung ggf. unüberwindliche Hindernisse bezüglich des Artenschutzes entgegenstehen. Zudem ist den Belangen des Artenschutzes soweit möglich bereits in der Bauleitplanung Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden.

Die Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes bleiben weitgehend erhalten. Sie befinden sich bereits jetzt in Siedlungsnähe und dürften hinsichtlich ihrer Eignung als potenzieller Lebensraum sowie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten keine erhebliche Einschränkung erfahren.

Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen auch unabhängig vom Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten.

Im Plangebiet ist mit gehölzbrütenden Vogelarten zu rechnen.

Da insbesondere im Zuge der Erschließungsarbeiten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (s. Tötungs- und Verletzungsverbot) nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird eine sog. Bauzeitenregelung für die Erschließungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Herstellung der Baufläche hat im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

Des Weiteren wurde im Zuge der Begehung eine Baumhöhle festgestellt, die potenziell als Fledermausquartier dienen könnte.

Durch die benannten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen (weitgehender Baumerhalt und Schutz von Stamm, Krone und Wurzelbereich, Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, vorherige Kontrolle zu fällender Bäume usw.) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

### **Orts- und Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich am Rand der bebauten Ortslage und wird durch Grünbestände umfänglich eingefasst. Die Umgebung des Baugebietes ist als Siedlungsrand bereits vorbeinträchtigt. Durch den Erhalt der bestehenden Begrünung und eine Begrenzung auf eine maximal zweigeschossige Bebauung wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

Da die Gemeinde Scheeßel langfristig plant, ihren Siedlungsbereich entlang des Leehopweges weiterzuentwickeln und dieses bereits im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellt wird, ist davon auszugehen, dass das Gebäude der Kindertagesstätte langfristig nicht den Siedlungsrand bildet. In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild einwirken werden, sondern dass die vorhandene Siedlungsstruktur angemessen und zeitgemäß weiterentwickelt wird.

### **Kultur- und Sachgüter**

Ausgewiesene Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Es wird gleichwohl an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tonscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), die im Zuge von geplanten Bau- oder Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Kenntnis gebracht werden müssen. Die Bauarbeiten sind dann einzustellen und die Fundstellen zu schützen.

### **Immissionsschutz**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vorliegend sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erwartende Beeinträchtigungen zu ermitteln und es ist zu klären, inwieweit ggf. Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Für die Beurteilung der Planung sind vorliegend die Auswirkungen des Bring- und Holverkehrs durch den Betrieb der KiTa in Bezug auf die umliegende Wohnbebauung maßgeblich. Kinderlärm und sonstige Geräusche die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die mit der Benutzung solcher Einrichtungen für die nähere Umgebung typischerweise verbundenen Auswirkungen sind nach gängiger Rechtsprechung ortsüblich, sozialadäquat und insofern seitens der Anlieger zu akzeptieren.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Freiflächen des geplanten Kindergartens überwiegend nach Süden orientieren und die für den Kindergartenbetrieb erforderlichen Stellplätze im Norden nahe des Leehopweges angeordnet werden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich des Leehopweges. Der Gebäudebestand hält, durch die Fahrbahn des Leehopweges getrennt, einen Abstand von mind. 20 m zu den Bestandsbauten, die sich mit ihren schutzwürdigen Außenwohnbereichen (Terrassen, Balkone o. ä.) meist nach Süden und vom geplanten Kindergarten abgewandt orientieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner ist daher nicht zu erwarten.

Die Betriebszeiten der Kindertagesstätte liegen ausschließlich in der immissionsschutzrechtlich definierten Tagzeit, d. h. zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr. Dies gilt auch für die ergänzend zum Betrieb der Kindertagesstätte möglichen Nutzungsangebote.

Eine Erhöhung der Lärmbelastungen durch aus dem Betrieb des Kindergartens resultierende Mehrverkehre ist relevant bzw. gilt als wesentliche Beeinträchtigung, wenn der Verkehrslärm um mind. 3 dB(A) erhöht wird oder mind. 70 dB(A) am Tage oder mind. 60 dB(A) in der Nacht erreicht. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.

Es handelt sich, auch wenn eine Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen ist, um eine sog. Angebotsplanung, bei der jedoch davon ausgegangen werden kann, dass eine evtl. erforderliche Konfliktlösung im Baugenehmigungsverfahren problemlos zu erzielen ist. Insofern ist die Abarbeitung dieses Punktes im Baugenehmigungsverfahren vorliegend zulässig und sinnvoll, da erst hier konkrete beurteilungsrelevante Grundlagen, wie z. B. die Lage der Stellplätze oder die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück, vorliegen.

Auf die Erstellung eines gesonderten Lärmschutzgutachtens wird daher zu diesem Zeitpunkt verzichtet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindergartens durch die angrenzende bestehende gewerbliche Nutzung ist nicht zu erwarten. Es handelt sich lediglich um eine Lagerhalle, die nur selten angefahren wird. Eine weitergehende gewerbliche Nutzung ist aufgrund der zukünftig angestrebten Erweiterung von Wohnbauflächen in diesem Teil der Ortslage nicht vorgesehen. Vielmehr ist die Betriebsaufgabe und somit die Einstellung der Nutzung vorgesehen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch die Planung nicht beansprucht oder hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit eingeschränkt. Landwirtschaftliche Immissionen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sind typisch für den ländlichen Raum und seitens der zukünftigen Wohnbevölkerung zu tolerieren.

### **Eingriff in den Naturhaushalt**

Der Bestand stellt sich als Brach- bzw. gewerblich genutzte Fläche ohne besonders wertvolle natürliche Strukturen dar. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes wird in einen vorbelasteten Landschaftsbildbereich eingegriffen. Es werden jedoch Flächen für Bebauung neu versiegelt.

Mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 „KiTa Leehopweg“ wird eine Fläche von ca. 4.530 m<sup>2</sup> überplant.

Für die Fläche für den Gemeinbedarf wurde für das Maß der baulichen Nutzung eine Festsetzung in Form der Grundflächenzahl (GRZ) getroffen. Diese wurde auf eine GRZ von 0,5 begrenzt. Die zulässige Grundfläche darf zudem durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6

überschritten werden. Somit ergibt sich bei einer zulässigen Versiegelung von 60% hinsichtlich der Bodenversiegelung ein maximal möglicher Eingriff von ca. 2.718 m<sup>2</sup>.

Da eine Kindertagesstätte entsprechende Außenspielflächen nachweisen muss, ist davon auszugehen, dass die GRZ voraussichtlich nicht erheblich überschritten wird. Zudem sind bereits ca. 1.020 m<sup>2</sup> des Plangebietes Flächen vollflächig versiegelt.

Innerhalb des Plangebietes sind außer dem weitgehenden Erhalt der bestehenden Randeingrünung keine Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs vorgesehen, so dass im Wesentlichen ein externer Ausgleich erforderlich wird.

In der Eingriffsregelung als Bestandteil des beigefügten Umweltberichts wurde eine Kompensationsbedarf von insgesamt 3.160 m<sup>2</sup> ermittelt, der vollständig auf einer externen Fläche außerhalb des Plangebietes zu leisten ist.

Hierbei handelt es sich um das Flurstück 226/47 der Flur 5 in der Gemarkung Westervesede. Es befindet sich in der Veerseniederung, ca. 2 km vom Siedlungsbereich Westervesedes entfernt. Die Lage der Ausgleichsfläche ist im anliegenden Umweltbericht dargestellt.

Insgesamt umfasst das gemeindeeigene Flurstück eine Größe von 27.574 m<sup>2</sup>. Der größte Teil der Fläche wurde bereits im Sinne eines Flächenpools für andere B-Pläne abgebucht. Die Zuordnung erfolgte in Quadratmeterangaben. Ein Flächenanteil von ca. 3.160 m<sup>2</sup> wird den Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „KiTa Leehopweg“ gem. § 9 (1a) BauGB direkt zugeordnet (s. textliche Festsetzung Nr. 4).

## 5 Maßnahmen zur Verwirklichung

### 5.1 Bodenordnung

Das Flurstück 128/15 ist zu teilen. Weitere Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

### 5.2 Kosten und Finanzierung

Der Gemeinde Scheeßel entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplans neben den Planungskosten, Erschließungskosten sowie Kosten für die Vorhaltung und Herrichtung der Ausgleichsfläche. Diese Kosten sind aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren.

## 6 Flächenangaben

Verkehrsfläche Leehopweg (Bestand)	365 m <sup>2</sup>
Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ca.	4.530 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtgröße des Geltungsbereiches ca.</b>	<b>4.895 m<sup>2</sup></b>

Diese Planung wurde im Auftrag und Einvernehmen mit der Gemeinde Scheeßel durch das Büro M O R GbR, Rotenburg (Wümme) ausgearbeitet.

Scheeßel, den **05.07.2023**

gez. Ulrike Jungemann  
Bürgermeisterin

L.S.





# Gemeinde Scheeßel

## Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung B-Plan Nr. 78 "KiTa Leehopweg"

**Teil II: gemeinsamer Umweltbericht und  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD  
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH  
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten  
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77  
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: **9. November 2022**  
Projekt-Nr.: **5821-A**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Aufgabe</b>	<b>4</b>
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.2	Standortwahl	4
1.3	Bedarf an Grund und Boden	5
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
<b>2</b>	<b>Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>	<b>11</b>
3.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	11
3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	11
3.2.1	Biotoptypen	11
3.2.2	Tiere	14
3.2.3	Zusammenfassende Bewertung, Biologische Vielfalt	17
3.3	Schutzgut Fläche und Boden	18
3.4	Schutzgut Wasser	19
3.5	Schutzgut Klima und Luft	19
3.6	Schutzgut Landschaft/Ortsbild	20
3.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	21
<b>4</b>	<b>Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>	<b>22</b>
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	22
4.2	Schutzgut Mensch	22
4.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	23
4.4	Schutzgut Fläche und Boden	24
4.5	Schutzgut Wasser	25
4.6	Schutzgut Klima und Luft	25
4.7	Schutzgut Landschaft/Ortsbild	26
4.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	27
4.10	Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	27
4.11	Art und Menge der erzeugten Abfälle	28
4.12	Wechsel-/Kumulationswirkungen	28
<b>5</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele</b>	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung</b>	<b>31</b>
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	31
7.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	32

7.2.1	Allgemeines	32
7.2.2	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand	32
7.2.3	Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche	33
7.2.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen	34
7.3	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	35
7.3.1	Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen	35
7.3.2	Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen	35
<b>8</b>	<b>Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange</b>	<b>37</b>
8.1	Einleitung	37
8.2	Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	38
8.3	Datengrundlagen	39
8.4	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	40
8.5	Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit	41
8.6	Abprüfen der Verbotstatbestände	42
8.6.1	Fledermäuse	42
8.6.2	Brutvögel - Gilde der Gehölzbrüter	47
8.7	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung	49
8.8	Zusammenfassung	49
<b>9</b>	<b>Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten</b>	<b>51</b>
<b>10</b>	<b>Ergänzende Angaben über technische Verfahren und Kenntnislücken</b>	<b>52</b>
<b>11</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung</b>	<b>53</b>
<b>12</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>54</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013	14
Tabelle 7-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013	33
Tabelle 7-2:	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)	33
Tabelle 8-1:	Relevanzprüfung	40
Tabelle 8-2:	Betroffenheit Fledermausarten	43
Tabelle 8-3:	Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder	47

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Auszug aus dem RROP (2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme), ergänzt	7
----------------	--	---

Abbildung 1-2:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel, Geltungsbereich des Bauleitplans ergänzt	8
Abbildung 3-1:	Baum mit Quartierpotenzial, Foto IDN	16
Abbildung 3-2:	Auszug aus der historischen DGK 5, ergänzt	18
Abbildung 3-3:	Auszug aus der Karte 2 (Landschaftsbild) des LRP (2015) des Landkreises Rotenburg (Wümme), ergänzt	20

## Anlagen

Anlage 1	Biotoptypenkartierung - Bestandsplan	1 : 1.000
Anlage 2	Lage der externen Kompensationsfläche	1 : 3.000

# 1 Veranlassung und Aufgabe

## 1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 " KiTa Leehopweg " im Bereich der Ortschaft Scheeßel sowie die 72. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans soll als "Fläche für den Gemeinbedarf" der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 bei einer zulässigen Überschreitung um bis 0,6 festgesetzt werden. Es sind dabei maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes bislang gemischte Bauflächen dar. Ein weiterer Bereich des Plangebietes wird als Gewerbefläche dargestellt (s. Kapitel 1.4). Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf widerspricht dieser Darstellung. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan soll daher, weitgehend analog zu den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, angepasst werden.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht, gemeinsam geltend für den B-Plan und die Änderung des FNP, dokumentiert werden.

Das Plangebiet wird aktuell nicht genutzt. Es handelt sich um ein aufgelassenes Siedlungsgrundstück. Nachgelagert befindet sich eine gewerbliche Lagerhalle, welche aktuell nur in geringer Frequenz angefahren wird.

## 1.2 Standortwahl

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Scheeßel ist, insbesondere im Kernort, durch die Wohnbaulandentwicklung in den letzten Jahren stetig gestiegen. Durch diesen stetigen Zuzug wächst auch die Nachfrage nach wohnortnahen Kindergartenplätzen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist zu erfüllen.

Zwei Kindergärten sowie eine Kinderkrippe befinden sich bereits im Norden der Ortslage. Ein Kindergarten liegt im nahegelegenen Jeersdorf. Im Süden des Scheeßeler Siedlungsgefüges ist derzeit lediglich ein Kindergarten verortet,

sodass grundsätzlich für die geplante Kindertagesstätte (KiTa) ein südlich der Ortslage gelegener Standort zu bevorzugen ist.

Die Gemeinde Scheeßel plant zudem gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan absehbar entlang des Leehopweges ihr Siedlungsgebiet weiterzuentwickeln, da an anderer Stelle die Entwicklungsmöglichkeiten bereits weitgehend ausgeschöpft sind. Parallel entsteht durch den erwartbaren Zuzug junger Familien damit perspektivisch darüberhinausgehender, zusätzlicher Bedarf an Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung an diesem Standort.

Die avisierte Fläche am Leehopweg ist derzeit untergenutzt und steht kurzfristig zur Verfügung. Durch ihre Anbindung und Lage im Anschluss an das bebaute Siedlungsgefüge mit nur geringem Störpotenzial ist sie gut geeignet für die Entwicklung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte. Schützenswerte Wohnnutzungen befinden sich lediglich östlich des Leehopweges in einem gewissen Abstand zum Plangebiet.

### **1.3 Bedarf an Grund und Boden**

Der Geltungsbereich des Bauleitplans umfasst insgesamt rd. 0,5 ha.

Flurstücke 128/12 und 128/13 der Flur 5 Gemarkung Scheeßel befinden sich vollständig im Geltungsbereich. Vom Flurstück 128/15 (Flur 5, Gemarkung Scheeßel) befindet sich nur der nordöstliche Teil in bis zu einer Tiefe von 35 m, d. h. mit 1.658 m<sup>2</sup> im Plangebiet. Zudem liegt das den Leehopweg umfassende Flurstück 284/223 (Flur 5, Gemarkung Scheeßel) teilweise im Geltungsbereich.

Nahezu der gesamte Geltungsbereich wird als "Fläche für den Gemeinbedarf" festgesetzt. Der angebundene Leehopweg wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die durch die Straßenverkehrsfläche sowie anhand der festgesetzten Baugrenzen und der GRZ maximal zu überbauende Fläche ist als Eingriff zu bilanzieren. Durch die Planung wird aufgrund dieser Festsetzungen eine Versiegelung von 3.083 m<sup>2</sup>, inkl. zulässiger Überschreitung, ermöglicht. Abzüglich der bereits im Bestand versiegelten Flächen [1.386 m<sup>2</sup>, festgestellt durch Geländebegehung der IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH (IDN) im Februar 2022] kommt es zu einer Neuversiegelung auf einer Fläche von 1.697 m<sup>2</sup>.

## 1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplannungen

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die **fachplanerischen Vorgaben**, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

### **Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen**

Der Vorhabenbereich liegt im Süden der Ortschaft Scheeßel. Der Ort Scheeßel und insbesondere der Geltungsbereich weist im gültigen LROP (Neubekanntmachung 2017) keine besondere Kennzeichnung auf. Die südöstlich an Scheeßel vorbei verlaufende Eisenbahnstrecke ist als Haupteisenbahnstrecke dargestellt, die nördlich des Vorhabenstandorts durch Scheeßel verlaufende B 75 als Hauptverkehrsstraße. Das westlich an den Ort angrenzende FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" (EU-Kennzeichnung: DE-2723-331) ist als Natura-2000-Gebiet dargestellt.

### **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Das neu aufgestellte RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist seit 2020 in Kraft. In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist Scheeßel als Grundzentrum dargestellt. Diesem Grundzentrum sind keine Schwerpunktaufgaben oder besonderen Entwicklungsaufgaben zugewiesen. Der Geltungsbereich sowie die nördlich, östlich und westlich angrenzenden Bereiche liegen am südlichen Rand der Flächen, die als zentrales Siedlungsgebiet, auf Grundlage des

baulichen Bestandes, dargestellt sind. "Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient insbesondere der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen." Für die südlich des zentralen Siedlungsgebiets liegenden Flächen gibt es im RROP keine Ausweisungen.

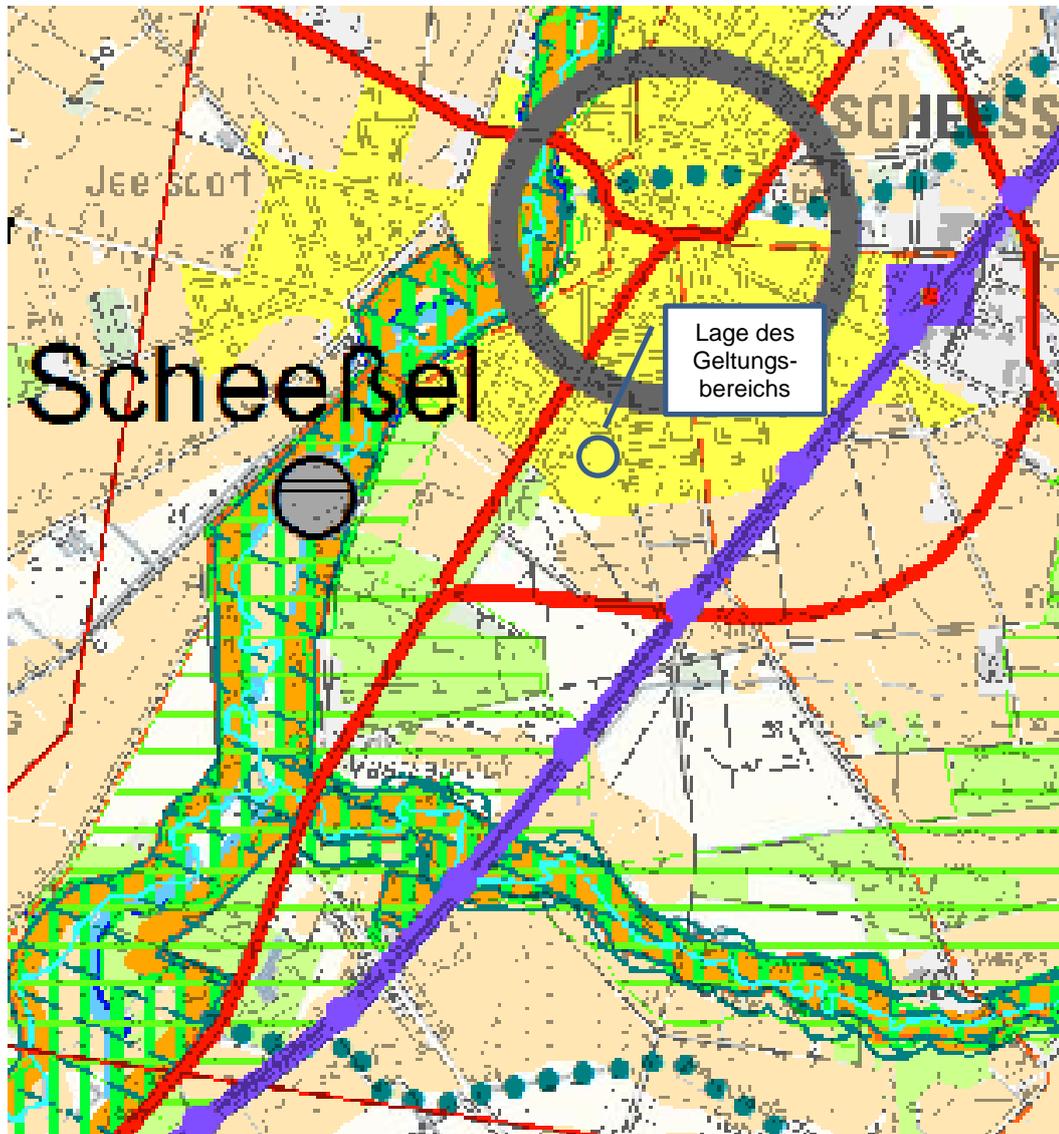


Abbildung 1-1: Auszug aus dem RROP (2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme), ergänzt

### Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Scheeßel

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel ist der größte Teil der Flurstücke 128/12 und 128/13 der Flur 5 Gemarkung Scheeßel parallel zum Leehopweg als Mischgebiet ausgewiesen, westlich angrenzend,

insbesondere das Flurstück 128/15 betreffend, als Gewerbegebiet. Die Ausweisungen erstrecken sich weiter über die südlich angrenzenden Flurstücke. Die nördlich angrenzende Grünfläche ist der Zweckbestimmung Friedhof zugewiesen. Östlich des Leehopweges sind Wohngebietsflächen festgesetzt. Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich zudem die Ausweisung eines Spielplatzs (s. nachfolgende Abbildung).

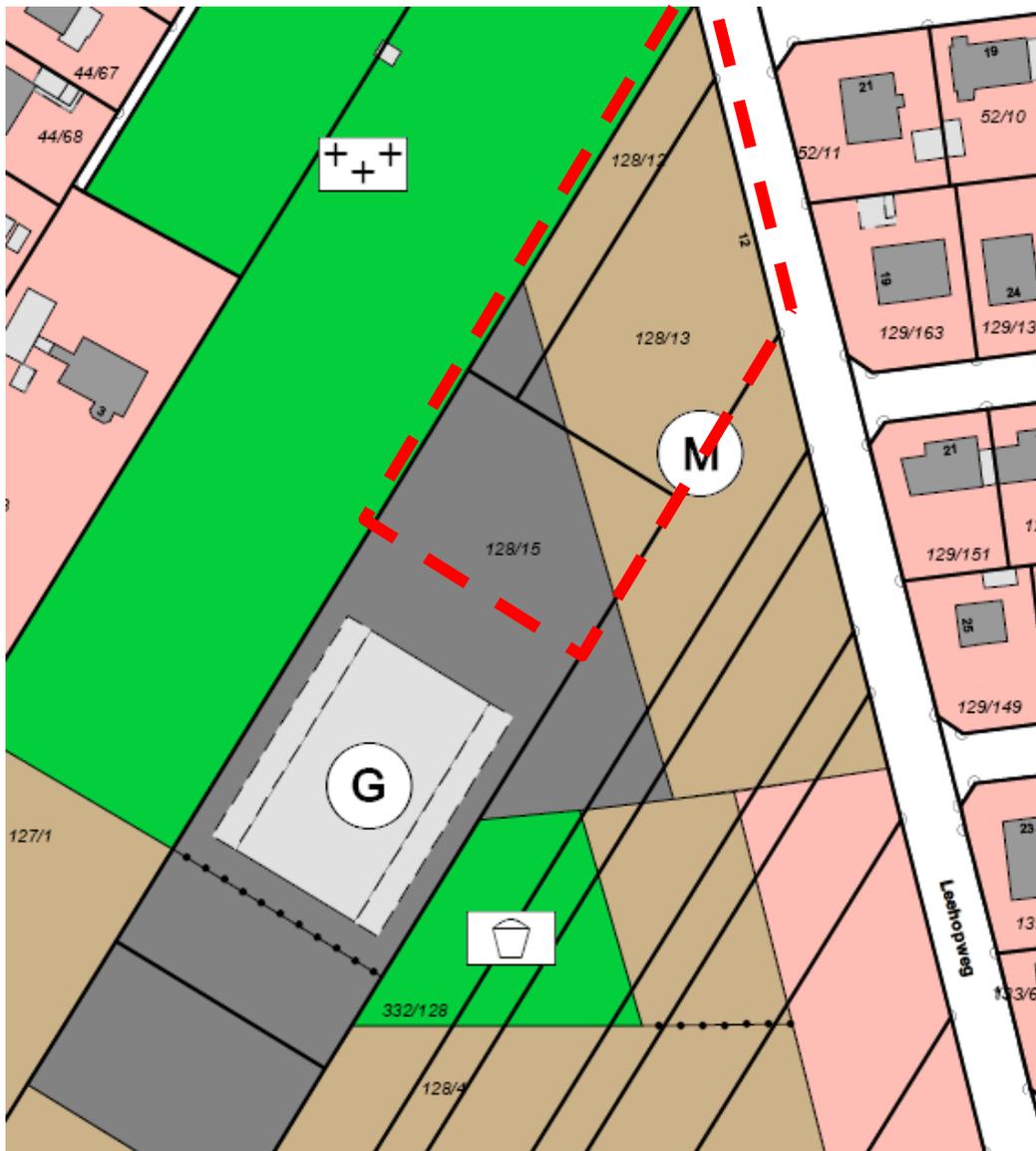


Abbildung 1-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel, Geltungsbereich des Bauleitplans ergänzt

### Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme)

In der Karte 1 "Arten und Biotope" des LRP sind im Geltungsbereich nur Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I von V) dargestellt.

In der Karte 2 "Landschaftsbild" sind der Geltungsbereich und angrenzende Flurstücke als Siedlungsbereich ohne Bewertung dargestellt.

Der LRP weist in den Karten 3 und 4 "Boden" und "Wasser und Stoffretention" keine Darstellungen im Geltungsbereich auf. An der Bergstraße, südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs, ist in Karte 3 "Boden" ein punktuell Boden-  
denkmal vermerkt (bronzezeitliches Hügelgrab).

Im Zielkonzept des LRP (Karte 5) werden keine Aussagen für den Geltungsbereich getroffen (gilt als Siedlungsbereich). Die Fläche ist ebenso kein relevanter Teil des Biotopverbundkonzepts des LRP (s. Textkarten 4.3 ff).

### **Baumschutzsatzung**

Für das Gebiet der Gemeinde Scheeßel existiert keine Baumschutzsatzung. Zur Bilanzierung von Baumverlusten steht die Arbeitshilfe "Gehölzbestände - Vorgaben zum Ausgleich" des Landkreises Rotenburg (Wümme)" zur Verfügung.

## **2 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes**

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten.

Es wird in die Planung eine bereits vorhandene Straße (Leehopweg) einbezogen, von welcher ausgehend eine im Geltungsbereich liegende Lagerhalle erschlossen ist. In Bezug auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind deshalb nur geringe Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Betrachtungsrelevante Wirkungen beschränken sich vorrangig auf baubedingte Auswirkungen, die sich auf das Baufeld beschränken. Daher ist von einer eher geringen Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen geringer Reichweite können alle Schutzgüter betreffen. Entsprechend wird das Untersuchungsgebiet auf den Geltungsbereich und einen angrenzenden Streifen von rd. 10 m begrenzt, was dem zu erwartenden Wirkraum entspricht. Bezüglich des Schutzguts Mensch ist in den Wirkraum sowohl die umliegende Wohnnutzung als auch der angrenzende Friedhof einbezogen.

### 3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

#### 3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

##### Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Östlich des Geltungsbereichs grenzen an den Leehopweg die Wohnsiedlungen "Gartenstraße" (B-Plan Nr. 4) nördlich und "Leehop" (B-Plan Nr. 10 A) südlich.<sup>1</sup> Es bestehen daher schutzwürdige Nutzungen im Umfeld (allgemeine und reine Wohngebiete, Grünfläche Friedhof), deren Beeinträchtigung durch die Umsetzung des geplanten Bebauungsplans zu prüfen ist.

Das Planungsgebiet selbst weist derzeit eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da keine besondere Wohnumfeldfunktion gegeben ist. Das Gelände ist zwar zugänglich, hat aber keine durchgehend ausgewiesene Wegeverbindung zu den Wohngebieten oder zur umgebenden Landschaft.

Eine Vorbelastung hinsichtlich Lärm besteht durch die bereits bestehende verkehrliche Nutzung des Leehopwegs. Die gewerbliche Lagerhalle südwestlich des Plangebiets wird nur selten über die bestehende Zuwegung innerhalb des Geltungsbereichs angefahren; sie soll zudem mit Inbetriebnahme des Kindergartens abgerissen werden.

##### Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Eine Freizeitnutzung besteht im Bereich des geplanten Geltungsbereiches nicht.

#### 3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

##### 3.2.1 Biotoptypen

Im Februar 2022 erfolgte eine Geländebegehung durch den IDN zur Aufnahme der Biotopstrukturen. Das Untersuchungsgebiet dieser Begehung umfasste den zukünftigen Geltungsbereich sowie die direkt angrenzenden Bereiche. Die erfassten Strukturen werden anhand des Kartierschlüssels nach DRACHENFELS (Stand 2021) Biotoptypen zugeordnet. Potenzielle Vorkommen von Arten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens und Bremens und

---

<sup>1</sup> s. <https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal/index.html#>

besonders geschützte Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden.

Östlich des Geltungsbereichs grenzt die Straßenverkehrsfläche (OVS) des Leehopwegs an, an welchem sich auf östlicher Seite locker bebaute Einzelhausgebiete (OEL) mit Hausgärten befinden. Nördlich des Geltungsbereichs liegt ein Friedhofsgelände, das sich angrenzend an den Geltungsbereich eher gehölzarm darstellt (PFA). Im Nordwesten grenzen ebenso wie im Süden Sandackerflächen (AS) an. Der Westrand des Geltungsbereichs wird durch die vollständige mit Asphalt versiegelte Fläche als eine randlich gelegene, nur selten frequentierte, gewerbliche Lagerhalle (OFG) beschrieben.

Im Osten wird das Grundstück entlang des Leehopwegs durch eine Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA) der Baumarten Douglasie, Pappel, Buchen und Ahorne mit einem Unterwuchs (BZE) aus Eibe und Stechpalme sowie Kirschlorbeer und Schneebeere eingegrünt.

Im Norden des Geltungsbereichs liegt die Zufahrt einer westlich gelegenen Lagerhalle, befestigt aus Pflastersteinen (OVWv). Der nördlich dieser Zufahrt liegende Gehölzstreifen (HEA) besteht aus Ahorn, Birke, Fichte, Douglasie und Mammutbaum mit einem Unterwuchs aus Eiben, Stechpalme sowie Kirschlorbeer.

Im Südwesten besteht die durchgängige Eingrünung aus einer Thujahecke, die in östlicher Richtung in ein Ziergebüsch aus nicht heimischen Gehölzarten (BZN) wie Kirschlorbeer, Rosen, Weigelia, Mahonie sowie Kornelkirsche und Eibe übergeht.

Die zentrale Fläche des Geltungsbereichs als aufgelassenes Siedlungsgrundstück ist durch eine von Kanadischer Goldrute dominierte Ruderalflur (UNG) geprägt. Diese ist mit ruderalem Aufwuchs von Besenginster, Schmetterlingsfliegender und Brombeere (BRU im Nebencode) durchsetzt.

Im südwestlichen Zentrum der Fläche befindet sich eine prägende ältere Schwarz-Kiefer (HEB). Südwestlich der Kiefer befindet sich ein Gebüsch überwiegend heimischer Arten (BZE) wie Schlehe, Birkenaufwuchs, Eibe, Kartoffelrose sowie Liguster und Kirschlorbeer mit einem Apfelbaum und einem Kirschbaum (HEB) als Überhälter.

Insgesamt ist der Gehölzbestand im UG geprägt durch einen hohen Anteil an giftigen Pflanzen, welche für die Begrünung einer Kindertagesstätte nicht

geeignet sind. Hierzu zählen Mahonie, Eibe, Schneebeere, Stechpalme, Kirschlorbeer, Lebensbaum, Liguster und Besenginster<sup>2</sup>.

In Tabelle 3-1 sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen dargestellt, die im Geltungsbereich liegenden Biotoptypen sind mit **Fettdruck** hervorgehoben.

Im Biotoptypenplan (Anlage 1) ist der Geltungsbereich abgegrenzt. Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Nds. Städtetag 2013) zugeordnet. Diese Bewertung orientiert an den Bewertungskategorien nach v. DRACHENFELS (2019)<sup>3</sup>, ist in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche jedoch angepasst.

Die Bewertung ist unterteilt in sechs Wertstufen, denen die Bewertungskriterien Lebensraumfunktion, Regenerationsfähigkeit und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe 5: sehr hohe Bedeutung

Wertstufe 4: hohe Bedeutung

Wertstufe 3: mittlere Bedeutung

Wertstufe 2: geringe Bedeutung

Wertstufe 1: sehr geringe Bedeutung

Wertstufe 0: weitgehend ohne Bedeutung

---

<sup>2</sup> s. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) 2006: Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023, November 2006, Berlin.

<sup>3</sup> . DRACHENFELS, O. v. (2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Kap. 2), aus: Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12), 2. Korrigierte Druckauflage (2019).

*Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013*

<b>Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)</b>	<b>Biotop Nr.</b>	<b>Wertfaktor</b>
<b>UNG – Goldrutenflur/ BRU - Ruderalgebüsch</b>	<b>10.6.1/ 2.8.1</b>	<b>2</b>
AS - Sandacker	11.1.1	1
<b>BZE – Ziergebüsch überwiegend einheimischer Gehölzarten/ HEB - Einzelbaum des Siedlungsbereichs</b>	<b>12.2.1/ 12.4.1</b>	<b>2</b>
<b>BZN – Ziergebüsch überwiegend nicht heimischer Gehölzarten</b>	<b>12.2.2</b>	<b>2</b>
<b>HEA - Baumreihe des Siedlungsbereichs/ BZE – Ziergebüsch überwiegend einheimischer Gehölzarten</b>	<b>12.4.2/ 12.2.1</b>	<b>3</b>
PFA – Gehölzarter Friedhof	12.9.4	2
<b>X - Versiegelte Flächen (OEL/ OVS, OVW, OFG)</b>	<b>13.4</b>	<b>0</b>

*kursiv.* Einordnung nach DRACHENFELS

### 3.2.2 Tiere

Es erfolgten keine vorhabenbezogenen Erfassungen. Da für das Gebiet zudem keine faunistischen Daten vorliegen, wurden zunächst Rückschlüsse aus den vorgefundenen Biotoptypen sowie aus Zufallsbeobachtungen im Rahmen einer Ortsbegehung im Februar 2022 durch den IDN gezogen und damit eine Einschätzung des faunistischen Potenzials vorgenommen.

Bezüglich der vorkommenden Tierarten ist in dem Baumbestand mit gehölzbrütenden Vogelarten sowie Kleinsäugetern wie Fledermäusen und an Gehölze gebundene Wirbellosen-Fauna zu rechnen. Aufgrund fehlender wasserführender Biotope sind grundsätzlich keine an diese gebundenen, (semi-) aquatischen Artengruppen wie bspw. Amphibien im Gebiet zu erwarten.

Vorbelastungen für die Fauna bestehen vorrangig durch die Frequentierung durch Menschen sowie Lärm- und Lichtimmissionen, ausgehend von den Straßen.

#### Avifauna

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet. Daher wird das potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet und den direkt

angrenzenden Bereichen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei einer Ortsbegehung im Februar 2022 festgestellt wurden.

Laubgehölze, -gebüsche und die Baumbestände sind als wichtige Vogellebensräume einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche, v. a. kulturfolgende Singvogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube sowie Zilpzalp. Weiterhin stellen kleine im Untersuchungsgebiet verteilt zu findende Gebüsche ein Potenzial als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen und damit Nahrungstieren der Singvögel dar. Bestimmend für die Wertigkeit ist allerdings auch die angrenzende Flächennutzung. Im Untersuchungsgebiet wird die Wertigkeit entsprechend durch die benachbarte Nutzung der Randbereiche, die unterschiedlich ausgeprägten und stellenweise nicht vorhandenen Saumstrukturen sowie die verinselte Lage und relativ kleinen Flächen begrenzt. Im Baumbestand konnten keine Spechthöhlen festgestellt werden. Brutvorkommen höhlenbrütender Arten sind damit nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Avifauna dient der Bereich der Vorhabenfläche potenziell nur sehr wenigen Arten als direktes Bruthabitat. Weiterhin ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdrevier für Greifvögel wie Mäusebussard anzusehen. Aufgrund der Siedlungsrandlage ist jedoch nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

### Fledermäuse

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Fledermauserfassung im Untersuchungsgebiet. Daher wird das potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet und den direkt angrenzenden Bereichen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei einer Ortsbegehung im Februar 2022 festgestellt wurden.

Die eingemessenen Bäume wurden mittels Sichtkontrolle auch auf als Quartier geeignete Baumhöhlungen vom Boden aus (Bäume im fast unbelaubten Zustand) untersucht. Es wurden bei dieser Sichtkontrolle vom Boden aus an einem Baum eine Höhlung bzw. Stammriss mit Rindenabplatzungen festgestellt, der ein für Fledermäuse geeignetes Quartier darstellen könnte (s. nachfolgende Abbildung).



Abbildung 3-1: Baum mit Quartierpotenzial, Foto IDN

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete<sup>4</sup> und Habitatstrukturen ein Vorkommen v. a. folgender Fledermausarten grundsätzlich möglich: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus. Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten genutzt, die an Gehölzstrukturen in Verbindung mit vorgelagerten ruderalen Säumen bzw. im freien Luftraum jagen. Dem Baumbestand kommt potenziell eine Bedeutung als Leitstruktur für Jagdflüge zu.

<sup>4</sup> s. <https://www.batmap.de/web/start/karten> (aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN Stand 2014).

### Insekten, weitere Kleinlebewesen

Die Gehölze, Gebüsche und Ruderalfluren sind ein Potenzial als Lebensraum für verschiedene Insektengruppen wie z. B. Heuschrecken, Zikaden, Käferarten, Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen, manche Wildbienen, Spinnen und Schnecken. Sie stellen außerdem ebenfalls einen möglichen Lebensraum für Kleinsäuger dar.

Die im Gebiet vorkommende Ruderalflur ist u. a. Nahrungsstätte für Tagfalter, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen und Bockkäfer. In Pflanzenstängeln oder Kokons an der höher wachsenden Vegetation können zahlreiche Insekten Überwinterungsräume finden. Im Vorhabenbereich ist die Bedeutung durch die stellenweise Dominanz der Kanadischen Goldrute und damit geringen Futterpflanzen-Vielfalt eingeschränkt. Aufgrund dessen werden vor allem häufige, kulturfolgende und wenig störungsanfällige Arten (Ubiquisten) diese Lebensräume nutzen.

### **3.2.3 Zusammenfassende Bewertung, Biologische Vielfalt**

Bestandsbeschreibungen sind den voranstehenden Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2ff zu entnehmen. Die Biotoptypen weisen demzufolge weder naturnahe Ausprägungen noch besondere Wertigkeiten auf. Insgesamt liegt eine eher geringe Bedeutung vor. Entsprechend eingeschränkt ist das faunistische Potenzial zu bewerten.

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen". Sie wird durch die Dichte und Struktur der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie durch die Charakteristik und Vielfältigkeit der Lebensräume widerspiegelt. Auch wichtige Verbundbeziehungen und Funktionsräume für Arten oder Artengruppen sind von herausgehobener Bedeutung.

Die Bedeutung der auf den Geltungsbereich bezogenen biologischen Vielfalt ist demzufolge gering. Das Planungsgebiet liegt zudem nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä.

### 3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich laut Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1 : 50.000 Mittlere Pseudogley-Braunerde. Die Bodenfunktionen sind im Geltungsbereich nach Angaben des LBEG nur gering durch Bodenverdichtung gefährdet, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens wird ebenso als gering eingestuft.

Die Textkarte 3.3/1 "Bodenabteilungen" des LRP weist für den Geltungsbereich einen terrestrischen Boden trockener Standorte aus. Im Geltungsbereich sind keine naturnahen Böden oder Extremstandorte vorhanden.

Auf historischen Karten ist ersichtlich, dass der Vorhabenstandort in der Vergangenheit mit Gebäuden bebaut war und der natürlich anstehende Boden bereits grundlegend anthropogen überformt wurde (s. nachfolgende Abbildung):

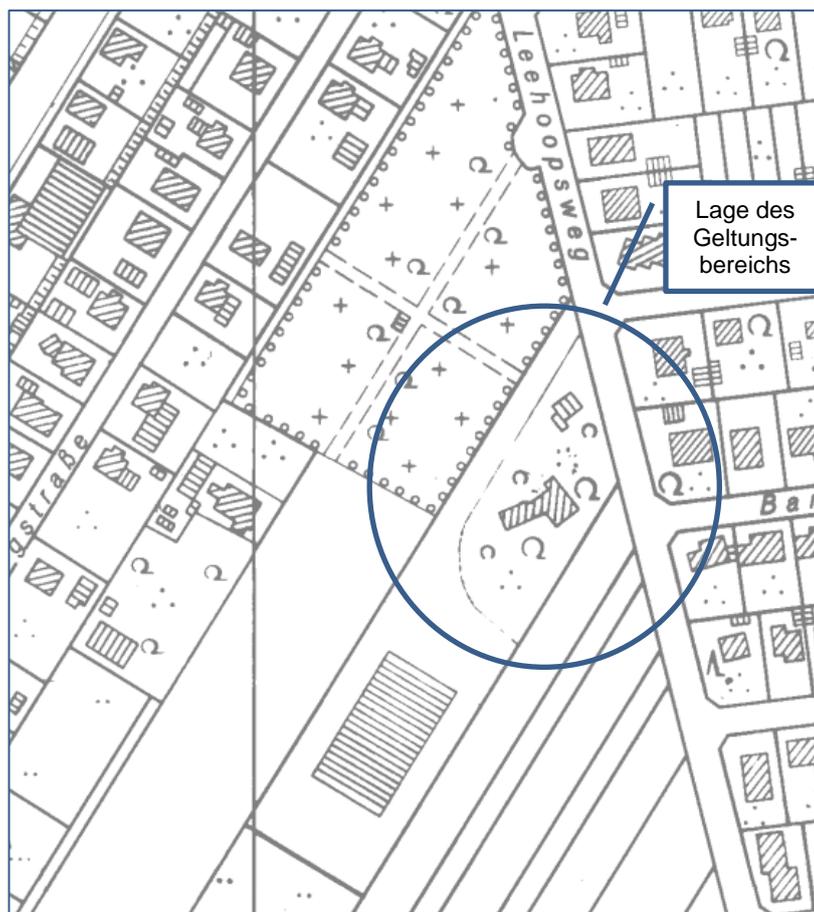


Abbildung 3-2: Auszug aus der historischen DGK 5, ergänzt

Zudem ist ein mit 28 % relativ großer Anteil der Standorte im Geltungsbereich aktuell bereits versiegelt. Zugleich befindet sich die Fläche in unmittelbarer Siedlungsrandlage.

### **3.4 Schutzgut Wasser**

#### Grundwasser

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Wümme Lockergestein links". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch den NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand insgesamt als "schlecht". Es liegen keine Überschreitungen sonstiger Schadstoffe vor. Es handelt sich um einen grundwasserfernen Standort. Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS-Kartenservers (LBEG) innerhalb des Planungsgebietes bei > +25 m bis +27,5 m NHN. Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsgebiet lt. NIBIS-Kartenservers (LBEG) überwiegend im mittleren Bereich (> 250 bis 300 mm/a) und Richtung Leehopweg im niedrigen Bereich (> 150 bis 200 mm/a).

Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches liegen keine Trinkwasserschutzgebiete.

#### Oberflächengewässer

Es gibt im Geltungsbereich keine Oberflächengewässer.

### **3.5 Schutzgut Klima und Luft**

#### Lokalklimatische Verhältnisse

Der straßenbegleitende Baumbestand besitzt eine Bedeutung für die Frischluftproduktion und das Lokalklima im Siedlungsraum (u. a. Verdunstungskühle, Beschattung). Die lokalklimatische Belastung der angrenzenden Siedlungsflächen durch verkehrsbedingte Immissionen und die Versiegelung im Bereich der L 130 wird durch den straßenbegleitenden Baumbestand gemindert.

Das Planungsgebiet ist aufgrund verkehrsbedingter Immissionen und vorhandener Versiegelungen als vorbelastet einzustufen.

### Klima-Parameter

Die Jahresniederschlagssummen liegen laut DWD bei 761 mm im langjährigen Mittel. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,6 °C.

### 3.6 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Das Planungsgebiet liegt überwiegend im Siedlungsbereich von Scheeßel, für welchen im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine Bewertung des Landschaftsbilds vorgenommen wurde.

Die südlich liegende offene Landschaft ist gemäß LRP der Landschaftsbildeinheit Nr. 134 A "Landschaftsteilraum zwischen Veersebrück und Vahle" zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine strukturarme Ackerlandschaft von geringer Bedeutung (Wertstufe 1 von 3).

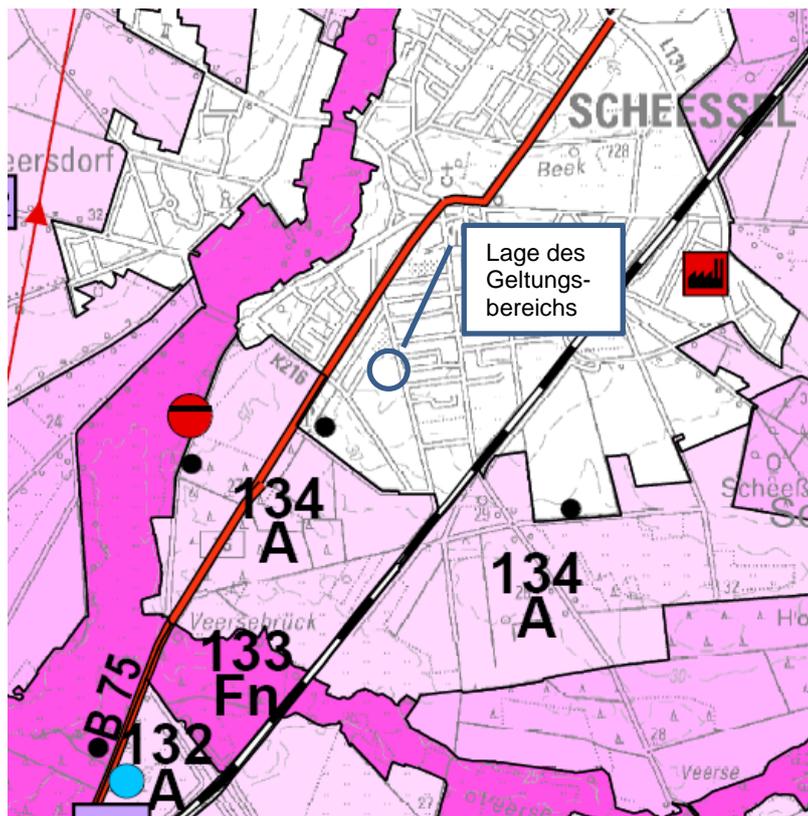


Abbildung 3-3: Auszug aus der Karte 2 (Landschaftsbild) des LRP (2015) des Landkreises Rotenburg (Wümme), ergänzt

Trotz fehlender Berücksichtigung des Siedlungsraums im LRP lässt sich für den Baumbestand am Standort eine raumgliedernde Funktion und eine Bedeutung für das Ortsbild ableiten. Dieser ist als hochwertiges Landschaftsbildelement zu betrachten, das das Ortsbild in diesem Abschnitt aufwertet.

### **3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Als kulturelles Erbe werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden. Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Planungsgebietes. Die Böden im Planungsgebiet besitzen keine kulturhistorische Bedeutung oder Archivfunktion. Bestehende archäologische Fundstätten sind derzeit nicht bekannt.

Das südlich des Geltungsbereichs bekannte Hügelgrab lässt grundsätzlich auf eine bronzezeitliche Besiedlung des Umfeldes schließen. Allerdings ist der Vorhabenstandort durch neuzeitliche Bebauungen und Nutzungen bereits überprägt. Sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

## 4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

### 4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Neben den bauzeitlichen Wirkungen (Lärm, Licht, mögliche Gehölzrodungen) kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen der Planung und der damit verbundenen Baumaßnahmen ausgegangen werden:

- **Neuversiegelung** und Überbauung (bau-/anlagebedingt)
  - Verlust von unversiegelter Fläche, d. h. Verlust der Bodenfunktionen
  - Herabsetzung der Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen
  - Ggf. Verlust von Gehölzen und deren Begleitvegetation und damit Verlust von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten
  - Veränderung des Landschaftsbildes in Siedlungsrandlage
  - Baubedingt entstehen zusätzlich während der Baumaßnahmen temporäre Emissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und die Bautätigkeit.
- **Geplante Nutzung** (betriebsbedingt)
  - Lärmemissionen
  - Lichtemissionen
  - Scheuchwirkungen auf Tiere

### 4.2 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind bei der vorliegenden Planung in erster Linie die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm betrachtungsrelevant. Dieser kann sich u. U. auf die Wohn- und Erholungsfunktionen und die menschliche Gesundheit im Allgemeinen im Umfeld eines Vorhabens negativ auswirken. Sensible Nutzungen wie Wohnen und Erholen sind besonders empfindlich gegenüber Lärm. Nach Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB ist

die Verursachung von Belästigungen zu prüfen. Allerdings gilt Kinderlärm in diesem Zusammenhang als grundsätzlich sozialadäquat. Die Lärmbelastungen durch zukünftigen Bring- und Abholverkehr sind zeitlich begrenzt auf 2-malige kurze Ereignisse tagsüber und werktags. Die sensible Wohnnutzung befindet sich dabei auf der gegenüberliegenden Seite des Leehopwegs, weshalb bereits eine grundsätzliche Vorbelastung durch Lärm gegeben ist.

Die weiteren Faktoren der Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB (Wärme, Schadstoffe, Strahlung, Licht) übersteigen im Planungsfall nicht maßgeblich das bisherige Maß. Die Kindertagesstätte wird im Wesentlichen tagsüber und nur an Werktagen betrieben. Zu geringfügige Lichtemissionen kann es allenfalls kurzzeitig überwiegend im Winterhalbjahr kommen und übersteigen nicht das von der benachbarten Wohnbebauung ausgehende Maß.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit beschränken sich auf die genannten Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Emissionen im Zuge der Bautätigkeiten. Diese Beeinträchtigungen wirken nur temporär über einen Zeitraum von einigen Wochen. Lichtimmissionen durch Baustellenfahrzeuge und -beleuchtung können nicht ausgeschlossen werden. Diese wirken phasenweise (abends, morgens) und räumlich beschränkt.

### **4.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt**

#### Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf den direkten Geltungsbereich. Für die Dauer der notwendigen Bauarbeiten wird insbesondere die Avifauna durch Lärm und Bauverkehr im seitlich angrenzenden Bereich der Baumaßnahme in Abhängigkeit der artspezifischen Störungsempfindlichkeit beunruhigt. Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierenden Störungen sind aber auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und übersteigen nicht das bestehende Maß.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig auch Eingriffe in die Habitate der Tierwelt verbunden. Tierarten, die eng an bestimmte Vegetationsbestände gebunden sind, werden, soweit sie nicht abwandern können, bei Beseitigung vernichtet. In welchem Umfang solche Wertverluste eintreten, ist vor allem von der Wertigkeit der Fläche vor der Baumaßnahme abhängig. Darüber hinaus stellen Lärmemissionen Beeinträchtigungen

für Tiere dar. Diese können sich im besonderen Maße negativ auf störungsempfindliche Arten auswirken. Solche werden aufgrund der Vorbelastungen im Gebiet allerdings nicht erwartet.

Es ergeben sich relevante und erhebliche Veränderungen, da Gehölzbestände aus einheimischen Bäumen und Sträuchern und damit faunistische Lebensräume planerisch entfallen. Der Umfang des Verlusts ist aufgrund des Angebotscharakters des B-Plans nicht genau bestimmbar. Tatsächlich wird voraussichtlich ein Großteil der Bestände zur optischen Eingrünung erhalten bleiben. Ersatzlebensräume im Siedlungsgrün des räumlichen Umfeldes stehen zur Verfügung. Ersatzpflanzungen können zudem im Gemeindegebiet vorgenommen werden. Durch die Wiederherstellung von gleichartigen Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang können die verloren gegangenen Funktionen wieder aufgenommen und ein funktionaler Ausgleich kann gewährleistet werden. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bedeutenden Funktionsbeziehungen im Untersuchungsgebiet zerstört.

Es ist aufgrund der gegebenen Vorbelastungen darüber hinaus mit keinen nennenswerten negativen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Avifauna und weitere Tiergruppen zu rechnen. Für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 8 verwiesen.

#### **4.4 Schutzgut Fläche und Boden**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Bereits der FNP sieht eine Bebauung mit Gewerbe und Mischgebiet vor (s. Kapitel 1.4). Bei dem Standort handelt es sich aktuell um eine ungenutzte, aufgelassene Siedlungsfläche, welche bereits einen Versiegelungsgrad von etwa 28 % aufweist. Neben der randlichen Verkehrsfläche des Leehopwegs handelt es sich hierbei im Wesentlichen um die Zuwegung zur Lagerhalle im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs. Auf historischen Karten ist ersichtlich, dass der Versiegelungsgrad in der Vergangenheit bereits höher war (s. Kapitel 3.3, Abbildung 3-2). Durch die Planung wird der zukünftig mögliche Versiegelungsgrad der Fläche für den Gemeinbedarf auf maximal 60 % begrenzt. Die festgesetzte Baugrenze bezieht dabei einen Großteil der Bestandsversiegelung mit ein. Anderweitige Planungsmöglichkeiten i. S. d. Anlage 1 Nr. 2 d) BauGB in Form von

Standortalternativen oder anderweitigen Ausgestaltungsmöglichkeiten werden daher nicht näher in Betracht gezogen (s. ergänzend Kapitel 1.2 und Kapitel 6).

Es wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans damit eine Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem bisherigen Zustand und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ermöglicht. Es wird dabei ein maximaler Versiegelungsgrad von bis zu 60 % innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Auf den neu versiegelten Flächen findet ein Totalverlust der Bodenfunktionen statt. Böden mit besonderem Schutzbedarf sind dabei im Geltungsbereich nicht betroffen, da der Standort faktisch bereits wesentlich überformt ist.

#### **4.5 Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer sind durch die Planungen nicht betroffen.

Durch die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Neuversiegelung wird in diesen Bereichen die direkte Versickerung eingeschränkt und damit die Grundwasserneubildung. Es ergibt sich jedoch aufgrund der verhältnismäßig geringen Versiegelungsrate keine betrachtungsrelevante Reduzierung bzw. Beeinträchtigung der Neubildungsrate des betroffenen Grundwasserkörpers. Anfallendes Niederschlagswasser wird zudem innerhalb des Geltungsbereiches zur Versickerung gebracht. Nur, wenn dies aufgrund der Bodenverhältnisse nachweislich nicht möglich ist, ist mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zuge einer erforderlichen Genehmigung eine alternative Lösung abzustimmen (s. Hinweis Nr. 5).

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht durch die Planung betroffen.

#### **4.6 Schutzgut Klima und Luft**

Die geringfügige Zunahme der Flächenversiegelung und die mögliche Entfernung eines Teils des Baumbestands aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans wird sich nicht erheblich auf die lokalklimatischen Verhältnisse auswirken. Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände tragen in geringerem Maße zur Kalt- und Frischluftentstehung bei. Es handelt sich aufgrund der ländlich bis suburbanen Ortsrandlage nicht um einen hitzebelasteten Standort.

Die Entwicklung eines Standortes für eine Kindertagesstätte führt zu keiner maßgeblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens am Standort. Die

Immissionsbelastung wird die bestehende Grundbelastung nicht überschreiten. Das Vorhaben beeinträchtigt zudem kein Ökosystem mit Senkenleistung für Treibhausgase.

Es bestehen somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität.

#### Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Neben den Auswirkungen, die Vorhaben oder Pläne auf das Klima oder die Anpassung an den Klimawandel haben können, können sich aus dem Klimawandel auch veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierende Risiken für bzw. Auswirkungen auf Vorhaben und Pläne selbst ergeben<sup>5</sup>. Je nach Wetterlage und Standort fungieren die versiegelten Flächen in den Sommermonaten als Wärmespeicher. Bei Zunahme sommerlicher Hitze im Zuge des Klimawandels, vor allem auch einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung nimmt die Hitzebelastung der Bevölkerung zu, wenn nicht in ausreichendem Umfang klimatisch ausgleichende Grünflächen und -elemente vorhanden sind. Im vorliegenden Planungsfall bleiben die vorhandenen Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten.

Das Planungsgebiet hat keine herausragende klimatische Ausgleichsfunktion. Das Vorhaben beeinflusst somit das Lokal- und Regionalklima nicht erheblich nachteilig, sodass Klimawandelfolgen nicht verstärkt würden.

### **4.7 Schutzgut Landschaft/Ortsbild**

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es im Bereich der Baustelle zu einem erhöhten Fahrzeug- und Maschinenbetrieb. Der Bereich bleibt jedoch durch Gehölze vom Umfeld abgeschirmt. Die Bestandsbäume sind im Bauablauf zu schützen (s. Hinweis Nr. 6). Durch bereits bestehende Vorbelastung durch Verkehre auf dem Leehopweg, ist die Beeinträchtigung nicht erheblich.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild ist durch die rückwärtig des Flurstücks 123/15 vorhandene Bebauung durch eine Lagerhalle bereits vorbelastet. Der durch die

---

<sup>5</sup> Vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.) (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP.

Bauleitplanung ermöglichte Verlust von Bäumen kann allerdings zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes führen.

#### **4.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Vorkommen archäologische Denkmäler oder Fundstellen sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt bzw. aufgrund der bereits vorliegenden Überprägung unwahrscheinlich. Grundsätzlich kann aber für das Plangebiet das Auftreten archäologischer Funde nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten angetroffene archäologische Funde unterliegen gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz der Melde- und Sicherungspflicht (s. auch Hinweis Nr. 2).

#### **4.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden.

#### **4.10 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden im Geltungsbereich nicht gelagert oder verwendet. Ein Störfallbetrieb nach StörfallV kann am Standort aufgrund der geplanten Ausweisungen im FNP und B-Plan nicht errichtet werden. Der Umgang mit ggf. im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Altablagerungen oder Kampfmitteln ist über die Hinweise Nr. 3 und 4 geregelt.

#### **4.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer fachgerecht zu entsorgen und verbleiben nicht im Planungsraum.

#### **4.12 Wechsel-/Kumulationswirkungen**

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden. Im Plangebiet sind solche Wechselwirkungen insbesondere für das Schutzgut Pflanzen festzustellen. So führt die mögliche Entnahme von Gehölzen sowohl zu einem Verlust an Lebensraumfunktionen für die Fauna als auch an Immissionsschutzwirkung für das Schutzgut Klima und Luft sowie Fläche mit Bedeutung für den Grundwasserhaushalt.

Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Bauleitplanung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

## **5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, wäre keine bauleitplanerische Grundlage für den Bau einer Kindertagesstätte am Standort geschaffen. Die avisierte Fläche am Leehopweg wäre weiterhin ungenutzt und der Biotopbestand würde im jetzigen Zustand erhalten bleiben.

Aufgrund des grundsätzlichen Bedarfs an Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung würde diese an anderer, möglicherweise naturschutzfachlich schlechter geeigneter Stelle, mit schlechterer Anbindung und ggf. höherem Störpotenzial errichtet werden.

Mit der Standortwahl wird gleichzeitig die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden vermieden.

## **6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele**

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Bereits der Flächennutzungsplan weist die Flächen als Bauflächen aus.

Der geplante Standort wurde ausgewählt, da dieser kurzfristig verfügbar ist und eine gute verkehrliche Anbindung vorhanden ist. Entscheidend ist zudem die Lage innerhalb des Siedlungsgefüges im Umfeld von Wohnbebauung mit jungen Familien.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und am Leehopweg ist bereits eine Vorbelastung durch Lärm gegeben und kein naturschutzfachlich sehr hochwertiger Standort betroffen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung und die Gliederung der Fläche sind aufgrund des Angebotscharakters des B-Plans nicht gegeben.

## **7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung**

### **7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden vorgenommen:

- Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelbereich des Baumbestandes zu sichern und zu schützen.
- Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb des Geltungsbereiches zur Versickerung gebracht (s. Hinweis Nr. 5).
- Aktive Anwendung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, sodass der Boden und das Grundwasser nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden (DIN 19639, 18300, DIN 18915, DIN 19731, BBodSchV).
- Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. entfernt werden (außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierszeit von Fledermäusen). Andernfalls ist vor Gehölzfällung eine Kontrolle auf konkrete Quartierhinweise von Fledermäusen oder aktuell besetzten Nestern durch eine fachkundige Person durchzuführen (s. auch Hinweis Nr. 1). Bei Besatz ist die Baumfällung auf einen Zeitraum nach der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierzeit zu verschieben. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.

Diese Maßnahme stellt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.

- Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen dürfen Baumfällungen nur nach vorheriger Kontrolle auf konkrete Quartierhinweise von Fledermäusen durch eine fachkundige Person durchgeführt werden (hier: ein potenzielles Tagesversteck in einer Baumhöhle). Potenzielle Quartiere sind bei fehlendem Besatz zu verschließen bzw. unbrauchbar zu machen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle und ggf. Durchführung der Maßnahme zu informieren.

Diese Maßnahme stellt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.

## **7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

### **7.2.1 Allgemeines**

Die unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu kompensieren. Im vorliegenden Fall liegen erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes vor.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) durchgeführt.

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für Ausgleich/ Ersatz.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biotoptypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biotoptypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

### **7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand**

Nachfolgende Tabelle 7-1 dokumentiert den Ist-Zustand im zukünftigen Geltungsbereich, d. h. die erfassten Biotoptypen.

Die für die Ermittlung des Eingriffsflächenwerts maßgeblichen Biotoptypen bzw. Festsetzungen sind im Biotoptypenplan (Anlage 1) dargestellt. Ein besonderer Schutzbedarf, etwa durch Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten oder bedeutende faunistische Funktionsbeziehungen, ist dabei im Geltungsbereich nicht betroffen.

Tabelle 7-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	Wertfaktor	Größe [m <sup>2</sup> ]	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
UNG – Goldrutenflur/ BRU - Ruderalgebüsch	2	1.720	3.440	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	
BZE – Ziergebüsch überwiegend einheimischer Gehölzarten/ HEB - Einzelbaum des Siedlungsbereichs (nicht einheimisch)	2	473	946		
BZN – Ziergebüsch überwiegend nicht heimischer Gehölzarten	2	206	412		
HEA - Baumreihe des Siedlungsbereichs/ Ziergebüsch überwiegend einheimischer Gehölzarten	3	1.110	3.330		
X - Versiegelte Flächen (OVW, OFG, OVS)	0	1.386	0		
<b>Summe:</b>		<b>4.895</b>	<b>8.128</b>		

### 7.2.3 Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien, sind diese in der unten angeführten Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biotoptypen gekennzeichnet.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)

Biotoptyp	Größe in m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
<b>Fläche für den Gemeinbedarf</b> (ges.: 4.530 m <sup>2</sup> ) 13.4 X versiegelte Flächen	2.718	0	0		

Biototyp	Größe in m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
(GRZ 0,5 + zulässige Überschreitung bis zu 0,6)					
<b>Fläche für den Gemeinbedarf</b> (ges.: 4.530 m <sup>2</sup> ) unversiegelte Flächen (TF)	1.812	1	1.812	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	
<b>Straßenverkehrsfläche</b> 13.4 X versiegelte Flächen	365	0	0		
<b>Summe</b>	<b>4.895</b>		<b>1.812</b>		

#### 7.2.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen.

<b>Bilanz:</b>	Ist-Zustand	8.128 WE
-	Planungszustand	1.812 WE
	<b>Kompensationsdefizit</b>	<b>6.316 WE</b>

Die benötigte Größe der benötigten Kompensationsfläche ist vergleichbar dem Wert der Eingriffsfläche wie folgt zu ermitteln:

**Kompensationsflächengröße [m<sup>2</sup>] x Wertfaktor =**

**Flächenwert der Kompensationsfläche als Werteinheit (WE)**

Bei einer Biotopaufwertung von Wertstufe 1 (Bsp. Ist-Zustand Acker) auf Wertstufe 3 (Bsp. Planungszustand Gehölzanpflanzung oder Extensivgrünland) ergibt sich ein Flächenbedarf für ein Kompensationsmaßnahme von rd.

**3.160 m<sup>2</sup>:**

<b>Bilanz:</b>	Planungszustand (3.160 x 3)	9.480 WE
	- Ist-Zustand (3.160 x 1)	3.160 WE
	<b>Kompensationsüberschuss/ Ausgleichsflächenwert</b>	<b>6.320 WE</b>

### 7.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

#### 7.3.1 Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen

Erhebliche Eingriffe, die nicht vermieden oder verringert werden können, sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Sie sollen nach Möglichkeit in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Flächen oder Funktionen stehen, die durch einen Eingriff verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich selbst kann aufgrund von Platzmangel kein Ausgleich vor Ort geschaffen werden.

#### 7.3.2 Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen

Der in Kapitel 7.2.4 dargestellte verbleibende Kompensationsbedarf von **6.316** Wertpunkten ist vollständig auf externen Flächen zu leisten.

Dafür steht innerhalb der Gemeinde Scheeßel eine externe Poolfläche zur Verfügung. Die Lage der Ausgleichsfläche ist in Anlage 2 dargestellt.

Der Ausgangszustand der Fläche (Flurstück 226/47 der Flur 5, Gemarkung Westervesede) war überwiegend eine Ackernutzung. Als Zielbiotope wurden seit 2004 entwickelt:

1. Extensiv-Grünland (GE),
2. Erlen(galerie)wald (WE) entlang der Veerse,
3. Feldhecke (3-reihig, HF) und
4. Anpflanzung von Einzelbäumen (HB).

Eine Ermittlung der Werteinheiten für die Einzelmaßnahmen liegt nicht vor. Überschlägig ist davon auszugehen, dass auf den verschiedenen Teilflächen

insgesamt mindestens eine Aufwertung von Wertstufe 1 auf Wertstufe 3 vorliegt (vgl. Bedarfsermittlung in Kapitel 7.2.4).

Insgesamt umfasst das gemeindeeigene Flurstück eine Größe von 27.574 m<sup>2</sup>. Der größte Teil der Fläche wurde bereits im Sinne eines Flächenpools für andere B-Pläne abgebucht. Die Zuordnung erfolgte in Quadratmeterangaben und nicht nach Werteinheiten. Eine Einzelbelegung von Flächen und eine zeichnerische Darstellung ist daher nicht möglich.

Es steht eine abbuchbare Restfläche von **4.074 m<sup>2</sup>** zur Verfügung.

Von der Restfläche innerhalb des aufgeführten Flurstückes wird somit ein Flächenanteil von rd. **3.160 m<sup>2</sup>** benötigt. Dieser wird den Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. § 9 (1a) BauGB zugeordnet (s. textliche Festsetzung Nr. 4).

## 8 Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

### 8.1 Einleitung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt. Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)<sup>6</sup>
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten basiert auf dem Habitatpotenzial, das aus der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsgebiet (nach Ortsbegehung im Februar 2022, erfolgte durch den IDN) abgeleitet wird.

---

<sup>6</sup> RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche werden damit in Gruppen (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

## **8.2 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichte Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- Teilweise Entnahme des Baumbestandes, Neuversiegelung von Flächen, Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, baubedingte Störungen:
  - baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
  - Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
  - Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Die voraussichtliche Bauzeit erstreckt sich über mehrere Wochen in der frostfreien Periode im Anschluss an ggf. erforderliche Gehölzrodungen, die im Winter, d. h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.

### 8.3 Datengrundlagen

Es sind keine vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen durchgeführt worden. Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet stehen folgende Datengrundlagen und Quellen zur Verfügung:

- Biototypenkartierung und Sichtkontrolle auf Baumhöhlen und vergleichbare Strukturen (IDN, Februar 2022)
- aktuell gültige Rote-Listen-Pflanzen und -Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015

Aufgrund der schriftlichen Mitteilung des LK ROW vom 13.09.2022 im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB liegen keine ergänzenden Hinweise auf besonders oder streng geschützte Arten oder zu verwendende Daten für den Vorhabenbereich vor<sup>7</sup>.

Für den Vorhabenbereich und an diesen angrenzende Biotopstrukturen werden im LRP keine faunistischen Einzelnachweise oder Faunadaten benannt (s. Karte 1 "Arten und Biotope" sowie Hauptband).

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind in diesem Rahmen nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Es wird nur für alle Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015)<sup>8</sup> genannten Arten.

---

<sup>7</sup> Schriftliche Mitteilung des LK ROW vom 13.09.2022.

<sup>8</sup> NLWKN (Hrsg.) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

## 8.4 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 8-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Im Rahmen der Bestandserfassung im Februar 2022 wurden keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen bzw. Gehölzstrukturen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet.	nicht relevant
Heuschrecken	Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN <sup>8</sup> zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Aquatische Fauna	keine Gewässer im UG	nicht relevant
Amphibien	Für alle geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum.	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN <sup>8</sup> zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) auch keine besonderen Vorkommen für das UG zu erwarten.	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten <b>Fledermausarten</b> wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, oder Zwergfledermaus im UG ist potenziell möglich. Ein potenzielles Quartier wurde über die Sichtkontrolle der Bäume im Februar 2022 festgestellt. Die mögliche Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	<b>relevant</b>
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen <b>weiterer, streng geschützter Säugetierarten</b> wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung und Siedlungsrandlage es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Die meisten dieser Arten wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen. Die hier vorliegenden punktuellen Habitatverluste lägen weit unter einer Relevanzschwelle.	nicht relevant
Vögel	Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass im Gehölzbestand des Geltungsbereichs Europäische Vogelarten vorkommen. Die mögliche Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	<b>relevant</b>

## 8.5 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit

Aufgrund der vorhandenen, intensiven Nutzung und Habitatstrukturen sind im Baumbestand grundsätzlich nur gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse zu erwarten. Nur für diese beiden Artengruppen ist eine weitere artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erforderlich. Bei der Ortsbegehung durch den IDN im Februar 2022 zur faunistische Ersteinschätzung wurde der Baumbestand entsprechend mittels Sichtkontrolle auf Nester und auf als Quartier geeignete Baumhöhlungen vom Boden aus untersucht.

### Fledermäuse

Im Siedlungsbereich ist insbesondere z. B. ein Vorkommen der wenig licht- und lärmempfindlichen **Zwergfledermaus** möglich. Diese nutzt vor allem Quartiere an Gebäudestrukturen. Eine Nutzung der festgestellten Baumhöhle als Tagesversteck/Zwischenquartier ist möglich. Dass weitere Arten, die auch in Siedlungsgebieten vertreten sind, **wie Großer Abendsegler oder Breitflügelfledermaus** den Vorhabenbereich überfliegen, ist grundsätzlich ebenso nicht ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten, die sowohl Quartiere in Gehölzen als auch in Gebäudestrukturen beziehen und in Niedersachsen verbreitet sind, sind **Langohren und Bartfledermäuse**. Die

Gehölzreihen stellen in Verbindung mit der vorgelagerten Ruderalflur eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource. Darüber hinaus ist keine der zu erwartenden Arten übermäßig stark an die Strukturen als Leitbahn für den Jagdflug gebunden, d. h., sie können entstehende Lücken durch Einzelbaumverluste überwinden. Vorbelastungen durch den Straßenverkehr (Tötungsrisiko, Licht, Ampelanlage) sind bereits im Bestand gegeben und ändern sich nicht in ihrer Intensität.

Es wurden bei der Sichtkontrolle vom Boden aus an den Bäumen überwiegend keine Höhlungen, Stammrisse oder Rindenabplatzungen festgestellt, die für Fledermäuse geeignete Quartiere darstellen könnten. Die festgestellte Höhlung in einer Douglasie stellt aufgrund des relativ geringen Stammumfangs des Baumes kein geeignetes Winterquartier dar (nicht frostfrei). Vorkommen von zu ersetzenden Quartieren werden damit ausgeschlossen.

### **Brutvögel**

Brutvorkommen gefährdeter, streng geschützter und in Anhang I der VSchRL geführter Arten werden im gesamten Baumbestand aufgrund der Vorbelastungen durch angrenzende Störungen nicht erwartet. Störungsempfindliche Arten können aufgrund der Lärmwirkungen und Bewegungsreize durch den PKW-Verkehr des Leehopwegs und das räumliche Umfeld des Siedlungsbereichs ausgeschlossen werden. Es werden damit ubiquitäre, nicht gefährdete Arten der an Gehölze gebundenen Avifauna im Siedlungsbereich wie **Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube** etc. erwartet. Ebenso werden keine besonders nistplatz- bzw. nesttreue Arten vermutet. Im Rahmen der Begutachtung der Bäume wurden dabei keine Spechthöhlen festgestellt.

## **8.6 Abprüfen der Verbotstatbestände**

### **8.6.1 Fledermäuse**

Da vorhabenbedingt voraussichtlich nicht direkt in bedeutende Fledermauslebensräume (Sommer-, Winter- und Wochenstubenquartiere) eingegriffen wird, werden die potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten im Weiteren gemeinsam als Gilde betrachtet.

Tabelle 8-2: Betroffenheit Fledermausarten

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>  <b>Bartfledermaus<sup>1)</sup> (<i>Myotis brandtii/Myotis mystacinus</i>), Langohr<sup>1)</sup> (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b></p>	
<p><b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art</p>	<p>Rote Liste-Status</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Großer Abendsegler: V; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus: 3: 2)</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (Zwergfledermaus: 3; Bartfledermaus (Große/Kleine Bartfledermaus), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler: 2)</li> </ul> <p>Einstufung Erhaltungszustand Nds.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> günstig (Zwergfledermaus)</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (Bartfledermaus (Große/Kleine Bartfledermaus), Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr)</li> <li><input type="checkbox"/> ungünstig</li> </ul> <p><sup>1)</sup> Die Geschwisterarten Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) werden als "Bartfledermaus" zusammengefasst. Gleiches gilt für die Geschwisterarten Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (alle Arten der Gilde)</p>
<p><b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b></p>	
<p><b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b></p> <p><b>Bartfledermaus (Große/Kleine Bartfledermaus):</b> "Beide Arten können in Wäldern, an Gewässern, offenen und halboffenen Landschaften vorkommen. Beide Arten besiedeln als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude (Große Bartfledermaus u. a. Kirchtürme) und nehmen entsprechend auch Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z. B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln, und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern. Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie Stollen, Höhlen oder Kellern mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2 bis 6°C" (NLWKN 2010).<sup>9</sup></p> <p><b>Breitflügelfledermaus:</b> "Die bevorzugten Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden gejagt. Die Art ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart (Hausfledermaus). Als Wochenstubenquartiere werden Verstecke hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, Attika, oder dem Firstbereich von Ziegel- und Schieferdächern besiedelt. Winterquartiere befinden sich in Holzstapeln oder Zwischenwänden (Spaltquartiere) von Gebäuden" (NLWKN 2010).<sup>9</sup></p> <p><b>Großer Abendsegler:</b> "Die Art nutzt als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen. Daher werden als bevorzugter Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen besiedelt. Dazu zählen z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, oder alte Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Die Art ist ein Insektenjäger des offenen Luftraumes und jagt häufig über den Baumwipfeln" (NLWKN 2010).<sup>9</sup></p> <p><b>Langohr (Braunes/Graues Langohr):</b> "Beide Arten können im Sommer Laub- und Nadelwälder und zusätzlich in Gärten und in der Nähe von Siedlungen vorkommen. Das Graue Langohr meidet i. d. R. große Waldbereiche. Die typischen Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (boden-nahe Schichten) sowie gehölzreiche und strukturierte (Kultur-)Landschaften und Obstgärten. Als Wochenstubenquartiere dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume und Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Das Graue Langohr wird auch als "Hausfledermaus" bezeichnet, da die Art bevorzugt in Gebäuden die Quartiere bezieht. Es werden zudem auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller</p>	

<sup>9</sup> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stand: Juli 2010.

### Durch das Vorhaben betroffene Art:

**Bartfledermaus<sup>1)</sup> (*Myotis brandtii/Myotis mystacinus*), Langohr<sup>1)</sup> (*Plecotus auritus/Plecotus austriacus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

und alte Bunker. Die Überwinterung findet in Spalten und Ritzen bei Temperaturen von z. T. geringfügig über dem Gefrierpunkt (0 bis 10°C)" (NLWKN 2010).<sup>9</sup>

**Zwergfledermaus:** "Die Art ist ein typischer Kulturfolger und anspruchslos. Daher werden die dörflichen als auch städtischen Umgebungen als Lebensraum genutzt. Als geeignete Wochenstubenquartiere eignen sich Gebäude (z. B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Zur Überwinterung werden Kirchen, Keller, Stollen und Felsspalten aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Biergärten, Alleen, Innenhöfe mit viel Pflanzenbewuchs, Uferbereiche von Teichen und Seen, Wälder, Wald-ränder und Waldwege" (NLWKN 2010).<sup>9</sup>

## 2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

### Deutschland:

Die Arten der Gilde kommen mit unterschiedlichen Verbreitungsschwerpunkten in Deutschland vor.

### Niedersachsen:

**Bartfledermaus (Große/Kleine Bartfledermaus):** "Beide Arten sind in Niedersachsen weit verbreitet. Für die Kleine Bartfledermaus liegen jedoch aus Südniedersachsen deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise beider Arten in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund geringer Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen" (NLWKN 2010).

**Breitflügel-Fledermaus:** "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt kommt die Art im Tiefland und im Bergland entlang von größeren Flusstälern vor" (NLWKN 2010).

**Großer Abendsegler:** "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und kommt in ganz Niedersachsen bis in die Harzhochlagen vor. Im waldarmen nordwestlichen Tiefland kommt die Art nicht häufig vor" (NLWKN 2010).

**Langohr (Braunes/Graues Langohr):** "Beide Arten reproduzieren sich regelmäßig in Niedersachsen. Das Braune Langohr ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Wohingegen das Graue Langohr ein Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen hat." (NLWKN 2010).

**Zwergfledermaus:** "Die Art ist weit verbreitet und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus" (NLWKN 2010).

## 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

## 3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

#### 3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?  ja  nein

Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht im Rahmen von Arbeiten an Gebäuden und Baumfällungen. Bauzeitlich können die Arten den aufgestellten Baumaschinen mithilfe der Ultraschallortung ausweichen, sodass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos besteht. Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Beeinträchtigungen durch Lichtwirkungen werden die gegebenen Vorbelastungen nicht übersteigen. Gleiches gilt für Schallemissionen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Tötung und Verletzung werden durch vorherige Kontrolle auf aktuell besetzte Zwischenquartiere vermieden. Bei fehlenden Quartierhinweisen und erst bei fehlendem Besatz bzw. im Anschluss an vorherigen

**Durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Bartfledermaus<sup>1)</sup> (*Myotis brandtii/Myotis mystacinus*), Langohr<sup>1)</sup> (*Plecotus auritus/Plecotus austriacus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

*Quartiersverschluss geeigneter Strukturen, können bauliche Maßnahmen/Fällungen durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.*

**Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:**

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?  ja  nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?  ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?  ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?  ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

*Durch Baumfällungen werden ggf. sommerliche Zwischenquartiere zerstört. Aufgrund des Zeitpunktes der Fällungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar und damit außerhalb der Sommerquartierszeit kann die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Zerstörung der Ruhestätten ausgeschlossen werden.*

*Es besteht allerdings keine Kenntnis über ggf. Quartiernutzung weshalb insbesondere bei Fällung außerhalb des Winterhalbjahres eine vorherige Kontrolle potenzieller Quartierstrukturen und deren Besatz erforderlich ist.*

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?  ja  nein

*Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden (s. 3.3).*

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?  ja  nein

*Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Bartfledermaus<sup>1)</sup> (<i>Myotis brandtii/Myotis mystacinus</i>), Langohr<sup>1)</sup> (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<i>Anders als Winterquartiere und Wochenstuben unterliegen die hier möglicherweise betroffenen Sommerquartiere keiner mehrjährigen Nutzung. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass der Verlust potenzieller Sommerquartiere durch Baumfällungen keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zur Folge hat, es besteht dann kein Ausgleichsbedarf (vgl. LBVSH 2011)<sup>10</sup>.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen durch Lichteinwirkungen oder Schallemissionen während der Wanderungszeiten von einzelnen Arten und auch während der Wochenstubenzeit werden Störungen durch baubedingte Tötungen und Verletzungen ausgeschlossen.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Es werden keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwartet, da Störungen, Tötungen und Verletzungen während der Wanderungs- und Wochenstubenzeit sowie zur nächtlichen Aktivitätszeit ausgeschlossen werden können.</i>	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Bautätigkeiten beginnen während saisonalen nächtlichen Aktivitätszeiten (März - Oktober) von Fledermäusen ohnehin erst nach Sonnenaufgang und sind bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang im Regelfall beendet. Die Störung entfaltet zudem ihre Wirkung erst in der auf die Zerstörung folgenden Saison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Quartiere aufzusuchen. In der Umgebung sind geeignetere Strukturen mit geringeren Störungen vorhanden.</i>	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	

<sup>10</sup> LBVSH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. - [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download\\_artenschutz/fledermaeuse\\_072011.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/fledermaeuse_072011.pdf?__blob=publicationFile&v=1), 20.11.2019.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Bartfledermaus <sup>1)</sup> ( <i>Myotis brandtii/Myotis mystacinus</i> ), Langohr <sup>1)</sup> ( <i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	
<b>5</b>	<b>Fazit</b>
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.6.2 Brutvögel - Gilde der Gehölzbrüter

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf **Brutvögel** (Gehölzbrüter) ggf. zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch Baumfällungen kommt:

*Tabelle 8-3: Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder*

<b>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</b> Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebusard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp	1: nein* 2: nein 3: nein
1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Nein: Die Zerstörung von aktuell besetzten Nestern wird dadurch vermieden, dass mögliche Gehölzentfernungen erst außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten von Gehölzbrütern erfolgen oder nach vorheriger Kontrolle erfolgen (siehe Kapitel 8.7, "Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung").  Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.	

<p><b>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</b></p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebus-sard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringel-taube, Zilpzalp</p>	<p>1: nein* 2: nein 3: nein</p>
<p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräu-migen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftre-ten.</p> <p>Ursächlich für diese für die Dauer der Bauzeit währenden Störungen verantwortlich ist baube-dingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten, die jedoch au-ßerhalb der Zeit stattfinden, in der Brutvögel anwesend sind (s. Punkt 1). Betriebsbedingt werden die Lärmbelastungen ebenso wie Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen nicht die bestehenden Vorbelastungen übersteigen.</p> <p>Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen alle genannten Arten zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten<sup>11</sup>. Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Nist-standorten. Die Individuen sind daher leicht in der Lage, jeweils auf umliegende Gehölz-strukturen auszuweichen. Die betroffenen Reviere werden in der auf die Fällung folgenden Brutsaison ins nahe Umfeld verlagert. Eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Brut-habitate in Gehölzen ist im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs vorhanden, zumal aufgrund der Vorbelastungen unempfindliche Arten erwartet werden, die Siedlungsgehölze anneh-men. Die betroffenen Brutreviere im Nahbereich des Vorhabens werden daher nicht dauer-haft beseitigt. Damit ist zugleich eine Verschlechterung der jeweiligen lokalen Population solcher Arten ausgeschlossen. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Stö-rung im Sinne der saP zu betrachten.</p> <p>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegan-gen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, be-schädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden.</p>	

<sup>11</sup> GARNIEL, A. und MIERWALD, Dr. U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Aus-gabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorha-bens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kom-pensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.

<p><b>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</b></p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebussard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp</p>	<p>1: nein* 2: nein 3: nein</p>
<p>Durch das Vorhaben ist zwar aufgrund der möglicherweise zu entfernenden Gehölze mit einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es sind hiervon jedoch ausschließlich verbreitete, ungefährdete Arten betroffen. Bei nistplatztreuen Arten wäre jedoch abzu prüfen, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorläge, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden. Solche Vorkommen können jedoch durch die durchgeführten Ortsbegehungen ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten werden alle in der Lage sein, auf umgebende Gehölzbestände auszuweichen. Weitere Gehölzstrukturen sind im Umfeld vorhanden, sodass ein zusätzlicher, ggf. vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich ist. Längerfristig werden durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Ersatzpflanzungen neue Habitatstrukturen geschaffen. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereichs im Verhältnis zu den großen Aktionsräumen von Arten wie Mäusebussard kann zudem ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten und damit ggf. auch der Fortpflanzungsstätte im weiteren räumlichen Umfeld ausgeschlossen werden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

\* Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

## 8.7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind auch geeignet, Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind bereits in Kap. 7.1 aufgeführt und entsprechend als auch artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme gekennzeichnet.

## 8.8 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausschließen. Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch

ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

## 9 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb oder im räumlichen Umfeld von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem nicht innerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope erfasst worden.

Der Vorhabenbereich liegt in einer Entfernung von etwa 850 m vom nächstgelegenen FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (EU-Code: 2723-331).

Aufgrund der geringen Reichweite der Projektwirkungen und der zwischen dem Geltungsbereich und dem Schutzgebiet liegenden Siedlungs- und Verkehrsflächen (B 75) kann auch ohne eine FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, dass es durch das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Natura-2000-Gebietes kommen kann.

Ein Auftreten der terrestrischen Zielarten des Schutzgebiets wie Fischotter und Teichfledermaus im Eingriffsbereich kann aufgrund der Vorbelastungen (Verkehrsnutzung, Lärm, Licht) ohnehin ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitshauptprüfung ist in keinem Fall erforderlich.

## 10 Ergänzende Angaben über technische Verfahren und Kenntnislücken

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (Niedersächsischer Städtetag).

Es bestehen keine Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Vorkommen aller relevanten Tierartengruppen konnten auf dieser Basis mittels Potenzialanalysen hinreichend eingeschätzt werden. Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden nicht.

## 11 Maßnahmen zur Überwachung

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Vor der Fällung von Bäumen außerhalb der zeitlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist der Gemeinde das erforderliche Protokoll der Nest- und Quartierkontrolle vorzulegen. Die Gemeinde informiert die UNB.
- Vor Beseitigung eines potenziellen Fledermausquartieres (hier: eine Baumhöhle in einer Douglasie) ist der Gemeinde das Ergebnisprotokoll der erforderlichen Quartierkontrolle und ggf. Quartiersverschluss vorzulegen. Die Gemeinde informiert die UNB.
- Die Gemeinde wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes und der zugeordneten Ausgleichsfläche durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren. Schwerpunkt sind hierbei die im Planungsgebiet verbleibenden Gehölzbestände sowie die erfolgreiche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme vor Ort. Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

## 12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 " KiTa Leehopweg " im Bereich der Ortschaft Scheeßel sowie die 72. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans soll als "Fläche für den Gemeinbedarf" der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 bei einer zulässigen Überschreitung um bis 0,6 festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes gemischte Baufläche sowie Gewerbefläche dar und soll daher analog angepasst werden.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht, gemeinsam geltend für den B-Plan und die Änderung des FNP, dokumentiert werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in den vorliegenden Bericht integriert.

Das Plangebiet wird aktuell nicht genutzt. Es handelt sich um ein aufgelassenes Siedlungsgrundstück. Dies ist im zentralen Bereich durch eine Ruderalflur und in den Randbereichen durch unterwuchsreiche Baumreihen mit Anteilen nicht-heimischer Arten gekennzeichnet. Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich eine gewerbliche Lagerhalle, welche aktuell nur in geringer Frequenz angefahren wird. Die Zufahrt zur Lagerhalle liegt im Geltungsbereich, sodass im Bestand bereits Versiegelungen vorliegen.

Der Bebauungsplan bereitet zusätzliche Versiegelungen und mögliche Gehölzverluste vor. Aus einer Versiegelung bislang nicht baulich genutzter und unversiegelter Böden resultieren erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Der planerisch vorbereitete Biotopverlust führt darüber hinaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen. Baumverluste und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind weitestgehend zu vermeiden. Der Verursacher des Eingriffs leistet Ersatz für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen in Form einer externen Kompensationsmaßnahme. Auf der an der Verese gelegenen Fläche (Flurstück 226/47 der Flur 5, Gemarkung Westervesede), die überwiegend ackerbaulich genutzt wird, wird Extensiv-Grünland, eine Feldhecke, Einzelbaumbestand und Erlenwald entwickelt. Eine Fläche von rd. 3.160 m<sup>2</sup> wird von der Poolmaßnahme abgebucht.

Weitere Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter.

Hinsichtlich der im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden, durch die Planung potenziell betroffenen Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse) lässt sich ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 ausschließen bzw. durch Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG und keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop betroffen. Auch liegt der Geltungsbereich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord  
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Anne Zorn  
Umweltplanung

Projekt-Nr. 5821-A

Oyten, 9. November 2022

Prof. Dr.-Ing. Jörn Anselm



## Legende

- Flurstücksgrenze
  - Geltungsbereich B-Plan
  - Untersuchungsgebiet Biotoptypen
- ### Biotoptypenkartierung, IDN (2022)
- #### 2 GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE
- BRU Ruderalgebüsch 2.8.1
- #### 10 TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN
- UH Halbruderale Gras- und Staudenflur 10.4
  - UNG Goldrutenflur 10.6.1
- #### 11 ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE
- AS Sandacker
- #### 12 GRÜNLANDEN
- BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten 12.2.1
  - BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten 12.2.2
  - HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs 12.4.1
  - HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs 12.4.2
  - PFA Gehölzarter Friedhof 12.9.4
- #### 13 GEBÄUDE, VERKEHRS- und INDUSTRIEFLÄCHEN
- OVS Straße 13.1.1
  - OVW Weg 13.1.11
  - OFG Sonstiger gewerblich genutzter Platz 13.2.2
  - OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet 13.7.2
- #### Vermessung, MITTELSTÄDT & SCHRÖDER (2021)
- Einzelbaum

#### Zusatzmerkmale der Biotoptypen:

#### GEBÄUDE, VERKEHRS- und INDUSTRIEFLÄCHEN

#### Befestigung der Oberfläche / Baustoffe

- v = sonstiges Pflaster mit breiten Fugen (inkl. Rasengittersteine)
- a = Asphalt, Beton (auch Pflaster mit versiegelten Fugen)

**Gemeinde Scheeßel**

Änderung Flächennutzungsplan und  
Aufstellung B-Plan 78 "KiTa Leehopweg"

---

Teil II - Umweltbericht

**Biotoptypenkartierung**

Bestandsplan

Projekt-Nr.: 5821-A

Name	Datum
gez.: Sc	06/22
gepr.: Zo	06/22

Koordinatensystem:  
ETRS 1989 UTM Zone 32N

Plangröße:  
297 mm x 420 mm = 0,125 m<sup>2</sup>  
(DIN A3)

Maßstab:  
**1 : 1.000**

Anlage: 1 Index:

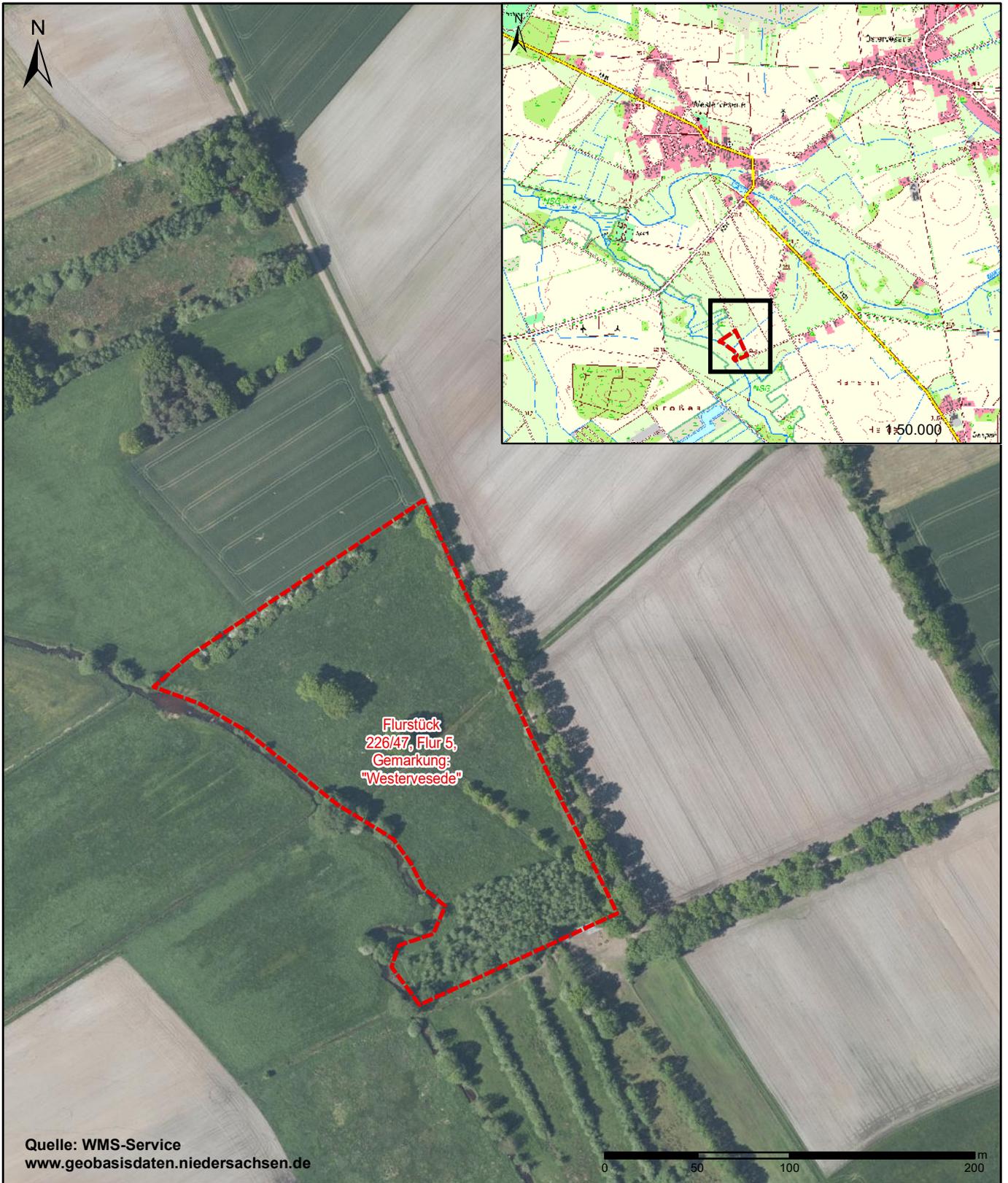
Blatt-Nr.:

---

**INGENIEUR-DIENST-NORD**  
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Planungsbüro für Wasserwirtschaft, Straßen-, Landschafts-, Bauleitplanung, Ingenieurbau  
Marie-Curie-Straße 13 28876 Oyten Tel. 04207 6680-0 Fax 04207 6680-77 info@idn-consult.de www.idn-consult.de

Oyten, den 2. November 2022 gez. J. Anselm



## Legende

 Ausgleichsfläche



### Gemeinde Scheeßel Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung B-Plan 78 "KiTa Leehopweg"

- Teil II - Umweltbericht

## Lage der externen Kompensationsfläche

Projekt-Nr.: 5821-A

	Name	Datum
gez.:	Sc	06/22
gepr.:	Zo	06/22

Koordinatensystem:  
ETRS 1989 UTM Zone 32N

**IDN** INGENIEUR-DIENST-NORD  
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Planungsbüro für Wasserwirtschaft, Straßen-, Landschafts-, Bauleitplanung, Ingenieurbau  
Marie-Curie-Straße 13 28876 Oyten Tel. 04207 6680-0 Fax 04207 6680-77 info@idn-consult.de www.idn-consult.de

Plangröße:  
210 mm x 297 mm = 0,06 m<sup>2</sup>  
(DIN A4)

Maßstab:  
**1:3.000**

Oyten, den **2. November 2022** gez. J. Anselm

Anlage: **2** Index:  
Blatt-Nr.: